

Schweizerisches Bundesblatt.

XXI. Jahrgang. II.

Nr. 25.

24. Juni 1869.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr der Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

der

Kommission des Nationalrathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichtes im Jahr 1868, sowie über die Staatsrechnung vom gleichen Jahre.

(Vom 9. Juni 1869.)

Tit. I

Die Kommission, welche Sie mit der Prüfung der Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichtes im Jahr 1868, sowie der Staatsrechnung vom gleichen Jahre beauftragt haben, beehrt sich, Ihnen darüber folgenden Bericht zu erstatten.

A. Geschäftsführung des Bundesrathes.

Allgemeine Bemerkung.

Wenn es als wünschenswerth betrachtet werden muß, daß die Rechenschaftsberichte des Bundesrathes, deren Zusammenstellung eine so große Fülle von Arbeit erheischt und welche von Jahr zu Jahr ein anschauliches Bild unserer schweizerischen Bundeszustände entwickeln sollten, der Aufmerksamkeit der Nation und vorzugsweise ihrer Beamten und Behörden zugänglicher gemacht werden, während unbestreitbar nur einzelne Wenige

denselben ihre ungetheilte Beachtung schenken: so mußte im Schooße der Kommission die Anregung, wie der bezeichnete Zweck am besten zu erreichen sei, Gehör finden und Stoff zu Erörterungen bieten. In dieser Hinsicht überzeugte man sich nun, daß der in stetiger Zunahme begriffene Umfang des Berichts der Volksthümlichkeit desselben wesentlichen Eintrag thut. Von den 140 Druckseiten, welche der erste bundesrätliche Jahresbericht umfaßte, ist der gegenwärtig vorliegende auf 440 angeschwollen. Wer nun nicht gerade gezwungen ist, der verspürt wahrhaftig wenig Lust in sich, mit dem einläßlichen Studium eines so ausgedehnten Werkes sich zu befassen. Die Kommission glaubt, unbeschadet der Aufgabe, welche im Berichte ihre Lösung finden muß, könnte derselbe in erheblichem Maße an Vereinfachung und hiedurch auch an Genießbarkeit gewinnen, sofern viele persönliche Notizen gänzlich weggelassen, unnütze Wiederholungen (vide z. B. Seite 764—766 in Vergleichung mit der Tabelle hiezu) vermieden, und das im Berichte angehäuften statistische Material unter Anwendung des Maßstabes eines wirklich darbietenden Interesses größere Beschränkung finden würde. Daß z. B. während des Geschäftsjahrs von 1868 ein Unterinstruktor „Tritten“ gestorben und ein Trompeterinstruktor „Hager“ ausgetreten ist, das hat für Niemanden Bedeutung als etwa für Diejenigen, welche im bundesrätlichen Berichte ihre Namen zu lesen bekommen. Von den statistischen Bemerkungen und Sammlungen qualifiziren sich viele als bloße Uebertragungen aus der eidgenössischen Staatsrechnung, andere gewähren gar kein Interesse, und viele Vergleichen würden ihren Zweck erfüllen, wenn sie auch nicht alljährlich, sondern im Laufe größerer Zeitabschnitte ihre Wiederholung finden sollten. Es hat zwar das Bundespräsidium sich die verdankenswerthe Mühe gegeben, durch das Mittel eines Circulars die wünschbare Vereinfachung zu erzielen, jedoch ohne erheblichen Erfolg. Das Zweckmäßigste wäre allerdings, wenn das durch die Departemente angesammelte Material durch die Hand eines einzigen Redaktors verarbeitet werden könnte. Da dieser Behelf jedoch kaum als anwendbar erscheint, so glaubt die Kommission immerhin, dem Bundesrathe bei Abfassung der Jahresberichte eine größere Kürze und eine sorgfältigere Sichtung und Auswahl des Stoffes nachdrücklich empfehlen zu müssen.

I. Geschäftskreis des politischen Departements.

Das Jahr 1868 war ein ziemlich ruhiges Jahr bewaffneten und bewaffnenden Friedens, eines Zustandes, der allmählig sich zum normalen zu gestalten scheint. Ein irgend plausibler Grund zur Störung

des europäischen Friedens war im Jahr 1868 nicht vorhanden. Unter diesen Umständen können auch die Verhandlungen unseres politischen Departements in diesem Jahre kein besonders spannendes Interesse erwecken. Wir dürfen jedoch nicht unterlassen, mit Befriedigung auf die Erfolge hinzuweisen, welche dieses Departement zu verzeichnen hat. Die Abhaltung einer zweiten europäischen Konferenz behufs Erweiterung der Genferkonvention auf Schweizerboden und unter schweizerischem Vorsitz, und die Etablierung des internationalen Telegraphenbüreaus auf unserm Gebiete sind eben so viele Beweise der wachsenden Anerkennung, welche die Eidgenossenschaft in der europäischen Staatenfamilie genießt. Die zahlreich abgeschlossenen Staatsverträge mit auswärtigen Staaten, von denen der Bericht des Departements Meldung thut, haben meistens schon die Sanktion der Bundesversammlung erhalten, weshalb wir uns an diesem Orte alles Eintretens auf dieselben entheben können.

Wir vermiffen im Berichte des Bundesrathes jede Erwähnung der Savoyerfrage. Die Bundesversammlung hat zur Zeit ausdrücklich beschlossen, daß diese Frage nicht stillschweigend aus Abschied und Traktanden fallen solle; seit zwei Jahren aber hat der Bundesrath in seinen Geschäftsberichten von dem Stande derselben keine Erwähnung mehr gethan.

Unter den Veränderungen im diplomatischen und Konsulatspersonal, von denen der Geschäftsbericht Meldung thut, fallen in die Kategorie politischer Stellen die Ernennung eines neuen eidgenössischen Ministers in Deutschland anstatt des demissionirenden Herrn Landammann Heer, die gleichzeitige Beförderung des Herrn von Tschudi vom Geschäftsträger zum Minister am österreichischen Hofe, und die Verleihung des Charakters eines politischen Agenten an Herrn. Generalkonsul. Hiz in Washington. Wir haben über diese speziellen Vorkommlichkeiten keine Bemerkung zu machen, finden uns aber an dieselben anknüpfend zu einem allgemeinen Antrag veranlaßt.

Es ist wohl unleugbar, daß die dormaligen Verhältnisse unserer Vertretung im Auslande mit den dießfälligen Vorschriften der Bundesverfassung schwer vereinbar sind. Die Bundesverfassung behält die Wahl der eidgenössischen Repräsentanten der Bundesversammlung vor, und es dürfte deßhalb der Charakter eines Vertreters der Eidgenossenschaft auch nur einem von der Bundesversammlung Gewählten zukommen. Unser sämtliches diplomatisches Personal im Auslande ist aber nur gelegentlich vom Bundesrath bestellt, ohne Amtsdauer, ohne genauere Regulirung seiner Stellung und Verantwortlichkeit gegenüber dem Vaterlande. Da unser diplomatisches Korps nichts desto minder im Verlaufe der Zeit einen Charakter von Permanenz angenommen hat, und die Neigung vorhanden zu sein scheint, denselben einen immer weitem Umfang zu geben, so halten wir dafür, es dürfte an der Zeit sein, diesen Zweig unserer öffentlichen Verhältnisse auf dem Wege der Gesetz-

gebung zu organisiren und zu reguliren; namentlich dürfte die Frage in Erwägung fallen, ob nicht diese Stellen ebenso wie alle politischen Stellen in der Eidgenossenschaft einer periodischen Wiederwahl unterworfen werden sollen. Wir stellen daher folgenden Antrag:

„Der Bundesrath wird eingeladen, einen Gesetzesvorschlag betreffend die Vertretung der Schweiz im Ausland bezüglich der Wahl, Amtsdauer, Charakterisirung der einzelnen Vertreter und anderer einschlägigen Verhältnisse vorzulegen.“

Die Kommission hat schließlich auch der Kanzlei des politischen Departements, deren neue Bestellung im Bericht erwähnt wird, ihre Aufmerksamkeit zugewendet und sich überzeugt, daß die Besetzung der Stelle eines Departementssekretärs immerhin der höchst komplizirten provisorischen Verziehung des Sekretariats, welche bis gegen das Ende des Berichtsjahres stattfand, vorzuziehen ist. Laut einer in sehr ausführlichem Vortrag des früheren Departementschefs motivirten Regulirung bezahlte nämlich das politische Departement aus seinem Kanzleikredit der Bundeskanzlei einen Kanzlisten; dagegen überließ die Bundeskanzlei dem Departement einen ohnehin sehr beschäftigten Sekretär, welcher dann neben seinen ordentlichen Arbeiten noch die Kanzleigeschäfte des politischen Departements zu besorgen hatte. Nachdem das Konsulats- und Auswanderungswesen dem politischen Departement zugeheilt ist, haben sich die Geschäfte des Sekretariats in dem Maße vermehrt, daß die provisorische Einrichtung nicht mehr genügen konnte, und gegründete Hoffnung vorhanden ist, einem Sekretär ständige Beschäftigung anweisen zu können.

II. Geschäftskreis des Departements des Innern.

Der Geschäftsbereich dieses Departements ist in steter Ausdehnung begriffen, weil jede neue Thätigkeit des Bundes, die nicht speziell mit einer andern Departementsverwaltung zusammenhängt, in dieses Departement verwiesen wird. Der zu Anfang der Organisation des neuen Bundes für das Departement aufgestellte Geschäftsrahmen füllte sich im Verlaufe der Jahre immer mehr aus, z. B. durch Gründung der polytechnischen Schule, die Regulirung des Maß- und Gewichtswesens, die Einführung eines ständigen statistischen Büreaus, und wurde wesentlich

erweitert durch die im Jahre 1860 erfolgte Zutheilung des Bau- und Eisenbahnwesens an dieses Departement, so wie durch Hereinziehung von Unterstützungen für Vereinszwecke der verschiedensten Art in den Bereich der Bundesthätigkeit. Von einem bescheidenen Budgetansatz von kaum Fr. 10,000 zu Anfang des neuen Bundes sind im Berichtsjahre die Ausgaben des Departementes auf die Summe von mehr als $\frac{3}{4}$ Millionen Franken gestiegen. Bemerkungen oder Anregungen von diesem allgemeinen Standpunkte aus haben wir übrigens keine zu machen und gehen ohne Weiteres zu den speziellen Geschäftsabtheilungen über.

Kanzlei. Wir konnten uns vergewissern, daß die Kanzlei des Departements und die Bundeskanzlei stetsfort vollkommen ordnungsgemäß gehalten sind. Gleiches gilt von der Herausgabe des Bundesblattes und der Gesefzsammlung.

Ueber die Veröffentlichung der Protokolle der beiden gesetzgebenden Räte haben wir nichts zu bemerken, ungeachtet des Interesses, welches wir für die Ausführung dieser nützlichen Maßregel hegen. Die Angelegenheit ist noch hängend, indem Sie den für einen ersten Versuch erforderlichen Kredit verweigert, andererseits aber den Bundesrath eingeladen haben, eine besondere Botschaft über das Materielle der Frage vorzulegen.

Archiv, Bibliothek, Münzsammlung. Das Archiv fanden wir in trefflicher Leitung erhalten. Es herrscht darin eine vollkommene Ordnung, welche es möglich macht, Aktenstücke aller Art sofort aufzufinden. Es wird hiebei die Methode befolgt, welche Sie schon mehrmals gutgeheißen haben. Alle Aktenstücke jüngern Datums werden ohne Ausnahme mehrere Jahre lang im Archiv aufbewahrt, später aber diejenigen von bloß vorübergehendem Interesse ausgeschieden und in den endgültigen Repertoires weggelassen. Das Departement beschäftigt sich mit der Frage, was für eine Zahl von Jahren für diese Klassifikation am zweckmäßigsten anzunehmen sein werde.

Die Kommission verfolgte mit Interesse die Fortschritte in der Veröffentlichung der Abschiede der Tagfagung, so wie diejenigen der Bibliothek und der Münzsammlung.

Maß und Gewicht. Die Verwaltung des Zweiges betreffend Maß und Gewicht beschäftigte sich hauptsächlich mit Anbahnung der unterm 4. Juli 1868 beschlossenen fakultativen Einführung des Metersystems. Es werden dießfalls noch einige Rückstände bemerkbar gemacht, theils in der Verfertigung der Muster durch die konzeffionirten Häuser, theils in den Bestellungen der Kantonsregierungen. Wir hoffen, daß diese wichtige Maßregel im Jahre 1869 zur Durchführung gelangen werde.

Gesundheitswesen. In Bezug auf das Gesundheitswesen haben wir dem bundesrätlichen Berichte nichts beizufügen. Das Konkordat über Einführung einer gemeinsamen Pharmakopöe hängt nicht mehr von den Räten ab und hat wenig Aussicht, zu Stande zu kommen. Das Konkordat über Ankündigung und Verkauf von Geheimmitteln wurde fallen gelassen. Maßnahmen betreffend die Cholera und die Minderpest brauchten glücklicherweise keine angewendet zu werden. Was auf die Lungenseuche Bezug hat, ist noch Gegenstand des Studiums.

Interkantonale Grenz- und Gebietsverhältnisse. Die Grenztreitigkeiten zwischen den beiden Appenzell datirt noch aus den Zeiten der alten Tagzuzug und schleppt sich unter dem neuen Bunde seit zwanzig Jahren endlos hin. Wenn für die dabei betheiligten Interessen die Frage vielleicht auch nicht eine brennende sein mag, so gebietet doch der geschäftliche Anstand, daß dieselbe bald einmal aus den Traktanden falle.

Bundesbeiträge. Seit einigen Jahren sind die Bundesbeiträge für Arbeiten der schweizerischen Vereine im Inlande allmählig angewachsen, so daß sie heute eine ziemlich bedeutende Summe repräsentiren. Sache der Budgetkommission, nicht unserer Kommission ist es, die Frage zu begutachten, welche von diesen Beiträgen festzuhalten seien; unsere Hauptaufgabe geht nur dahin, zu prüfen, ob die bewilligten Beiträge wirklich zu dem Zwecke verwendet wurden, für den sie bestimmt waren. Wir haben uns überzeugt, daß eine ordnungsgemäße Verwendung stattfand; es hat uns aber diese einläßliche Prüfung zu einigen Bemerkungen geführt, welche wir glauben, den gesetzgebenden Räten unterbreiten zu dürfen, ohne über die Schranken unseres Auftrags hinauszugehen.

Die eidgenössischen Räte haben bereits mit Recht gefunden, es seien Beiträge zu vermeiden, welche lediglich bezwecken, den innern Gang eines Vereins dadurch zu erleichtern, daß den Mitgliedern die Herabsetzung ihrer Beiträge ermöglicht wird; und es sollen vielmehr solche Beiträge durchwegs direkt ein für den Gesamtbund nützlich Werk zum Gegenstand haben. Dieser Grundsatz wurde im Budget von 1868 im Allgemeinen durchgeführt, und wir erlauben uns denn auch nicht, die Verwendung der bewilligten Beiträge zu kritisiren.

Unter den bedeutenden Arbeiten, welche in Folge dieser Beiträge unternommen und fortgesetzt wurden, empfehlen wir der Beachtung und Sympathie der Räte diejenigen betreffend die geologische Karte der Schweiz. Diese durch eine Spezialkommission der schweizerischen naturwissenschaftlichen Gesellschaft geleiteten Arbeiten haben bereits sehr wichtige Ergebnisse geliefert. Die Berichte mehrerer gelehrten Gesellschaften, Artikel in Zeitschriften aus der Feder hervorragender Männer,

und die Vergleichung der schweizerischen Karten mit denjenigen der andern Länder haben seit Langem dargethan, daß wir hierin einen sehr ehrenvollen Rang einnehmen und daß wir in unserer schönen Karte, wenn sie einmal vollendet ist, ein Denkmal besitzen werden, welches dem Besten in diesem Fache an die Seite gesetzt werden kann. Dieses Ergebnis wird mit unglaublich geringen Geldmitteln erzielt werden. Die Arbeit der Kommission ist ganz unentgeltlich; die Geologen, welche die Einzelheiten des Terrains aufnehmen, werden so zu sagen nur für ihre unerläßlichen Auslagen entschädigt. Die Sache verhält sich mithin ganz anders als in einigen großen Staaten, wo solche Ergebnisse nur mittelst bedeutender Gehalte und enormer Kosten erzielt werden können.

Als eine wichtige Arbeit betrachten wir auch diejenige der geodätischen Kommission, welche mit der Gradmessung beauftragt ist. Wir brauchen nicht daran zu erinnern, wie ehrenvoll für die Schweiz der Umstand ist, daß sie durch Einverständnis der Mächte zum Mittelpunkt der dießfälligen Arbeiten bezeichnet und daß deren Leitung hauptsächlich einer schweizerischen Kommission anvertraut wurde. Die Triangulation ist beendigt; die astronomischen Arbeiten, sowie das Nivellement der Schweiz werden in wenigen Jahren vollendet sein.

Auf die gleiche Linie setzen wir die Arbeiten der meteorologischen Kommission, welche nun in regelmäßigem Gange sind, daher wir dießfalls einfach auf die frühern Geschäftsberichte verweisen können.

Die nämliche Abtheilung des bundesrätlichen Berichts enthält einige nähere Angaben über zwei andere Punkte von Wichtigkeit, welche indeß nicht von der Art sind, daß sie von uns eine neue Prüfung erheischen würden. Der eine betrifft die Einführung eines landwirthschaftlichen Lehrstuhles am eidg. Polytechnikum. Der Bundesversammlung wurde eine daherige Petition des schweizerischen landwirthschaftlichen Vereins eingereicht, und es hat das Departement des Innern Aktenmaterial gesammelt für den Zeitpunkt der durch verschiedene Umstände verzögerten Behandlung dieser Frage von Seite der Bundesversammlung.

Der andere Punkt betrifft die Hebung der Pferdezucht. Der bundesrätliche Bericht gibt einen Ueberblick der Maßnahmen, welche man getroffen hat, um aus dem Stadium der Berathungen herauszutreten auf den Weg des Handelns. Sie finden in diesem Berichte alle Details betreffend den Ankauf der Pferde, ihren Unterhalt, Transport, den Kostenbetrag und die Vertheilung derselben auf die betheiligten Kantone. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel kann erst nach einiger Zeit gewürdigt werden, und man wird noch manches Jahr zuwarten müssen, bevor man weiß, ob die Hoffnungen, welche die

Räthe bei Botirung der betreffenden Auslage hegten, sich mehr oder weniger verwirklichen werden.

Das Ende des Jahres 1868 machte sich bemerkbar durch schreckliche Verheerungen, verursacht durch das Austreten der Flüsse hauptsächlich in den Kantonen Graubünden, St. Gallen, Uri, Tessin und Wallis. Der Bundesrath zeigte sich auf der Höhe der ihm zufallenden Aufgabe; er veranstaltete sofort Konferenzen und ernannte Kommissionen zur Vorkehrung des Dringendsten. Es ist wohl nicht nöthig, Ihnen diese dem Gedächtnisse noch so frischen Kalamitäten wieder vorzuführen, zumal der Bericht von 1868 nur den Anfang der Arbeiten der betreffenden Kommissionen berührt und die Gesamtheit dieser Angelegenheit erst nach dem Bericht von 1869 zu würdigen sein wird. Wir beschränken uns also auf die Hinweisung, daß wenn das Unglück groß war, seiner Größe auch die Sympathie und Brüderlichkeit entsprach, welche sich allseitig zeigte. Inmitten dieses Landesunglücks gereicht es der Schweiz zu nicht geringem Troste, daß sie ihre Kinder durch Großherzigkeit vereinigt sah. Es betheiligten sich hieran nicht nur die Schweizer in allen Kantonen, sondern auch diejenigen im Auslande, deren Gaben von fernher noch immer zufließen. Wir erfreuten uns auch der Sympathie unserer Nachbarn und der fremden Nationen, so daß die Hilfsbeiträge auf eine, alle Hoffnungen übersteigende und bis anhin beispiellose Höhe anstiegen.

Polytechnische Schule. Die polytechnische Schule war auch letztes Jahr stark, wir könnten selbst sagen, ein wenig zu stark besucht; denn die Gesamtzahl von 762 Böglingen oder von 589 regelmäßigen Schülern ist sehr nahe daran, die Schranken zu überschreiten, welche im Interesse des Gebrauchs der Laboratorien, der Ateliers und der Zeichnungsjale einzuhalten ist. Wir wissen wohl, daß man fähige Böglinge nicht abweisen kann, müssen aber fort und fort bei den Schulbehörden darauf dringen, daß sie durch eine gehörige Strenge in den Aufnahmsprüfungen von vornherein die schwächern Böglinge fernhalten. Uebrigens geht der Bericht über diesen Punkt mit uns einig. Andererseits ist anzuerkennen, daß in dieser Zuströmung ein Beweis der Achtung liegt, welche unsere polytechnische Schule im Auslande einflößt, und wir freuen uns, mit dem Berichte konstatiren zu können, daß alle Kantone der Schweiz in dieser Anstalt vertreten sind. Die Kommission hofft, es werden die nicht deutschen Böglinge an Zahl immer mehr zunehmen und in sprachlicher Beziehung in der Schulorganisation diejenigen Erleichterungen finden, welche die Gesetzgeber bei Erlassung des Gesetzes im Auge hatten.

Diese beständige und steigende Frequenz veranlaßt uns zu einigen Worten über einen Punkt, den wir oben nur kurz berührten, nämlich die Einführung neuer Unterrichtszweige, wie die Landwirtschaft oder gewisse Theile der Kriegskunst. Ohne uns unbedingt gegen dieselben

aussprechen zu wollen, besonders was den erstern Zweig betrifft, müssen wir doch die Aufmerksamkeit der Rätthe darauf hinklenken, daß diese Neueinführung eine weitere Quelle eines bedeutenden Anwachsens der Schülerzahl bilden wird. Wir erblicken hier aber noch eine andere Gefahr. Heute ist die Schule ganz basirt auf tiefere Studien und insbesondere auf eine bedeutende Pflege der Mathematik, welche dem praktischen Unterricht vorausgeht und denselben fruchtbringend und gründlich macht. Die gegenwärtigen Schulen bedürfen dieser wissenschaftlichen Grundlage und werden dieselben sich nicht verkümmern lassen. Sind wir nun aber sicher, daß die Sache immer so bleiben wird, wenn einmal neue Zweige, welche in dieser Beziehung leichter zufrieden zu stellen sind und zu Carrièren führen, wo man jener Grundlage minder bedarf, eine Anzahl anderartiger Zöglinge herbeigezogen haben werden? Wird dadurch der Unterricht nicht ein wenig von seiner Höhe herabsinken? Wäre es in gewissen Fällen nicht besser, sich mit Spezialschulen zu behelfen?

Was die Disciplin der Schule betrifft, so haben wir mit Vergnügen vernommen, daß dieselbe in ein festes und geregeltes Geleise zurückgekehrt und daß insbesondere der bedauerliche Duellunfug fast ganz verschwunden ist, angesichts der Kundgebung der öffentlichen Meinung und der weisen Festigkeit der Behörden. Zur völligen Ausrottung dieser schlimmen Spur wäre es noch wünschenswerth, daß die zürcherischen Behörden, und zwar Civil- wie Schulbehörden, sich herbeiließen, den nämlichen Zweck thätig zu verfolgen, und zwar innerhalb der Schranken ihres Wirkungskreises und so weit es sich um die Beziehungen der Zöglinge der Hochschule zu denjenigen der polytechnischen Schule handelt.

Die Unterhaltung der Sammlungen veranlaßt häufig etwelche Budget-Diskussionen, in Folge der Ausnahmstellung, welche das Gesetz diesen Sammlungen angewiesen hat. Ein Theil derselben kommt direkte der Schule zu nuzen und auf diese bezieht sich unsere Bemerkung nicht. Dagegen gibt es andere, wie die naturgeschichtliche Sammlung, deren Pflege für das Polytechnikum nur ein untergeordnetes Interesse bietet. Seinerzeit zur Universität gehörend, wurden sie in die polytechnische Schule herübergewonnen nur in Folge der Ueberinkunft, welche derselbe den gesammten Unterricht der philosophischen Fakultät zuwies, den die Universität benutzte, ohne sie direkte zu leiten. Unter solchen Umständen ist zu befürchten, es könnten die Beiträge an diese Sammlungen etwas stationär bleiben. Wir empfehlen den Rätthen und den Schulbehörden, nicht außer Auge zu lassen, daß diese Sammlungen dermalen den Antheil repräsentiren, den der Bund an der materiellen Entwicklung nimmt, welche die Wissenschaft erheischt; daß diese Sammlungen Alles in sich aufnehmen sollen, was die Naturgeschichte der Schweiz angeht; daß sie eine dringend nothwendige Bundesanstalt geworden sind und daß ihre

Pflege demjenigen entsprechen soll, was gegenwärtig für die intellektuelle Entwicklung gethan wird.

Die Aenderungen im Personal gehören immer zu den wichtigen Vorkommnissen in der Verwaltung. Wir haben dieses Jahr den Verlust dreier ausgezeichneten Männer zu bedauern, nämlich des verstorbenen Hrn. Professor Schröter und der nach Berlin und Würzburg berufenen Herren Professoren Christoffel und Bzym. Die Entwicklung von Norddeutschland ist ein neues Element, welches für uns die Schwierigkeit erhöht, einzelne Männer zu fesseln, deren Nationalität sie heimruft. Dagegen können wir uns lebhaft darüber freuen, daß wir die Herren Professoren Zeuner und Culmann der Anstalt zu erhalten vermochten, für welche sie so ausnehmend nützlich sind. Wir hoffen, daß diese ausgezeichneten Männer auch ferner in ihrer Zuneigung zu unsern Anstalten und in der Erkenntlichkeit Aller, der Behörden wie der Schüler, eine Aufmunterung finden werden, uns nicht zu verlassen.

Der Rücktritt des Hrn. Professor Clausius und die Acquisition des Hrn. Professor Kundt ermöglichten es, den Unterricht der Physik zu regeln und eine bestimmtere Auscheidung der allgemeinen Kurse und der verschiedenen Unterrichtsstunden der technischen Physik vorzunehmen.

Statistisches Bureau. Die Ergebnisse dieses Institutes und die Art und Weise seines Betriebes sind nicht ganz befriedigend. Wir legen dies weniger den leitenden Personen zur Last, als der immer noch unscharfen Abgrenzung der Stellung und Aufgabe der Anstalt, besonders in ihrem Verhältnisse zu den kantonalen Verwaltungen und der kantonalen Statistik. Man muß sich endlich einmal klar machen, ob dem eidgenössischen statistischen Bureau die Aufgabe einer allgemeinen statistischen Bearbeitung der Schweiz zugewiesen werden soll, gleich wie dies bei ähnlichen Anstalten in auswärtigen Staaten der Fall ist, oder ob dasselbe nur die mit dem Bundeszwecke und der Bundesverwaltung direkt und indirekt zusammenhängenden Gebiete zu verarbeiten hat. Welche Bahn wirklich zu betreten sei, wollen wir hier nicht erörtern, sondern nur auf die daran sich knüpfenden Konsequenzen aufmerksam machen. Wird dem Bureau eine allgemeine Statistik aufgetragen, so müssen ihm zu deren Bearbeitung nothwendigerweise die erforderlichen Organe in den Kantonen an die Hand gegeben werden, die zur Lieferung des Materials wirklich verpflichtet sind. Geschieht dieß nicht, so treten Erscheinungen ein, wie wir sie im diesjährigen Geschäftsberichte lesen, wie: „die Statistik der Viehbesitzer (vom Jahre 1866 her) konnte nicht vollendet werden, weil — der Kanton Schaffhausen das Material noch nicht geliefert hat.“ Oder: „die Zusammenstellung der in der Schweiz im Jahre 1867 stattgefundenen Trauungen, Geburten und Sterbefälle konnte noch nicht gemacht werden, weil — — das Material sehr langsam eingegangen und noch

„in den ersten Monaten dieses Jahres (1869) mehrere Kantone im „Rückstande waren.“ In wie weit die Kantone verpflichtet werden können, die betreffenden Organe zu stellen, resp. das Material zu liefern, soll hier auch nicht erörtert werden. Es wird vielleicht zu unterscheiden sein zwischen statistischen Aufgaben, die zum Bereich der Bundesthätigkeit gehören, wie Volkszählungen, die Aufnahmen für die Militärorganisation und die Durchführung der Wehrpflicht u. dgl., und solchen, bei welchen dies nicht der Fall ist, wo vielleicht der Weg einiger Arbeitsentschädigung betreten werden muß.

Wird dem statistischen Bureau dagegen bloß die engere Aufgabe einer Bundesstatistik zugewiesen, so vereinfacht sich seine Thätigkeit sehr, und können die betreffenden Gebiete leichter und rascher bewältigt werden; nur wird in diesem Falle die Schweiz in der Pflege der Statistik vergleichungsweise mit andern Staaten sehr zurückstehen.

Wenn die Aufgabe des Institutes nach diesem oder jenem Systeme klar definiert wird, so werden Verzögerungen in den Abschlüssen auch nicht mehr in dem Maße eintreten, wie dies z. B. mit der Volkszählung von 1860 der Fall ist, welche bezüglich auf die Berufsarten erst im Jahre 1869 vollendet worden und jetzt noch nicht im Druck erschienen ist.

Wir stellen im Sinne obiger Erörterungen den Antrag:

„Der Bundesrath sei einzuladen, Bericht und „Antrag vorzulegen über eine klarere Bezeichnung und Abgrenzung der Aufgabe des eidgenössischen statistischen Büreaus.“

Bauwesen. Im Straßen- und Brückenbau, wie bei dem Wasserbauwesen kommt die Bundesthätigkeit lediglich als aufsichtführende vor, zunächst gestützt auf die Unterstützungen, welche der Bund den einzelnen Unternehmungen kraft Art. 21 der Bundesverfassung zukommen läßt; dann aber auch gestützt auf Art. 35, welcher die Kantone zur gehörigen Instandhaltung der Poststraßen verpflichtet.

Die Berichte über den Unterhalt der Alpenstraßen, welche der Bund mit bedeutenden Beiträgen unterstützte, lauten ganz schlecht bezüglich auf die Furkastraße, Walliserseite. Wir nehmen von der Erklärung des Bundesrathes Akt, daß er dafür sorgen werde, diesem Mißstande abzuhelpfen, und sprechen gleichzeitig die Erwartung aus, daß nöthigenfalls und ohne zu lange Högerung von dem Rechte des Art. 35 der Bundesverfassung Gebrauch gemacht werde.

Die Frage der Erstellung eines fahrbaren Seedammes von Napperschwyl nach Surden dürfte, wenn ein bethheiligter Kanton darauf dringt und die eidgenössische Postverwaltung dafür ein ernstliches Bedürfniß findet, nach gleichem Gesichtspunkte behandelt werden.

Die Wasserbauten am Rheine und der Rhone nehmen ihren befriedigenden Verlauf, und es ist namentlich erfreulich, daß anlässlich der vorjährigen Wassergrößen bei beiden Unternehmungen die Neubauten sich bewährt haben. Die Rechnungsführung und genaue Kontrolle seitens des Bundes gibt bis jetzt die vollste Gewähr, daß die Ausführung beider Werke im Verhältnisse der Auszahlung der Bundesunterstützung stattfindet.

Im Hochbauwesen ist in mehreren Departementen der Bund direkt theilhaftig; so im Militärdepartemente bei den ausgedehnten Bauten in Thun und den Zeughäusern auf verschiedenen andern Plätzen; im Finanzdepartemente bei den Pulvermühlen und Pulvermagazinen, der Hülsenfabrik in Röniz, und im Zolldepartemente bei den verschiedenen Zollhäusern. Früheren Postulaten gemäß werden nun die eigentlichen Neubauten in allen diesen Departementen durch das Departement des Innern ausgeführt; der Unterhalt der Bauten jedoch bleibt im Bereich des betreffenden Departements. Letzteres scheint, so weit es sich nicht um Hauptreparaturen handelt, gerechtfertigt; nur sollten in einzelnen Beziehungen die Kompetenzen genauer regulirt werden, wie namentlich auf dem Platze Thun, wo in der Anordnung von Reparationen und Aenderungen bald der Kriegskommissär, bald ein Schulkommandant, bald ein Chef der Werkstätte, bald der Zeughausverwalter u. s. w. kommandirt.

Wasserstands- und Abflußverhältnisse des Bierwaldstättersees. Wir haben hier nur die allgemeine Bemerkung zu machen, daß gegen Verbauungen von Seeausflüssen, so weit der Bund zu interveniren in der Lage ist, man sehr streng sein soll. Bei allen größeren Seen der Schweiz sind in früheren Zeiten die Ausflüsse verbaut worden und die desfallsigen Fehler zum Theil gar nicht wieder gut zu machen. Wenn ein Ausflußprofil durch Verbauungen in der Breite verengert wird, so ist absolut darauf zu halten, daß was an der Breite verloren geht, an der Tiefe und der schnellern Strömung wieder gewonnen werde. Allgemeine Aussprüche von Ingenieuren, daß Verbauungen am Seeausflusse von „keinem bemerkbaren“ Einflusse seien, können nicht beruhigen, weil, was beim ersten Male noch keinen „bemerkbaren“ Einfluß äußert, doch beim zweiten oder dritten Male zu erfolgen pflegt.

Verbauungen von Wildbächen und Aufforstung ihrer Quellengebiete. Um unser Vaterland in seiner politischen Existenz zu schützen, verwenden wir jährlich viele Millionen an Geld und viele Hunderttausende von militärischen Arbeitstagen. Zur Abwehr des größten Feindes gegen unsern physischen Bestand im Innern, die Verheerungen durch Hochgebirgsflüsse, haben wir es dagegen bis jetzt noch nicht einmal zur Bundeskompetenz gebracht. Kleine An-

fänge dazu wurden zwar niedergelegt in die Bundesbeschlüsse für die Unterstützungen der Rhein- und Rhonekorrektur; auch an die aus Anlaß der Wasserverheerungen im Kanton Tessin von 1834 an diesen Kanton ausgerichteten nicht unbedeutenden Liebesgaben wurden Bedingungen geknüpft, die aber bis jetzt der Hauptsache nach nicht vollzogen wurden. Das bekannte von Bundeswegen veranstaltete Gutachten über die Hochgebirgswaldungen hatte bis jetzt keinen andern Erfolg, als den sehr lobenswerthen Versuch des schweizerischen Forstvereins, mit Hilfe des Bundes einzelne Ausführungen von Verbauungen und Aufforstungen zu machen; aber die desfallsige Bestrebung scheint den anfänglichen Aufschwung nicht mehr zu besitzen; die ausgeführten oder in Ausführung begriffenen Werke werden nicht einmal mehr regelmäßig inspiziert; von neuem belangreichen Weitergehen ist wenig zu bemerken. Es ist dies Alles auch sehr natürlich. Ein freiwilliger Verein, dessen Mitglieder alle mit amtlichen und Fachbeschäftigungen bereits vollauf beladen sind, kann nicht zugleich der direkte Leiter und Förderer einer unserer größten vaterländischen Aufgaben sein. Der schweizerische Forstverein kann mit Rath, Anregung und Begutachtung sehr hülfreich wirken, aber die eigentliche Initiative zu einem erfolgreichen Vorschreiten der Frage kann ihm nicht zugemuthet werden.

Wir stellen deshalb den Antrag:

„Der Bundesrath wird eingeladen, der Frage, wie durch „eine bessere Forst- und Flußbaupolizei in den Hochgebirgen den „großen Wasserverheerungen begegnet oder dieselben gemildert „werden könnten, seine ernste Aufmerksamkeit zuzuwenden.“

Eisenbahnen. Die Verhältnisse des Bundes zu den Eisenbahnen, so gering in der bestehenden Gesetzgebung sie angelegt sind, schlagen in den Bereich mehrerer Departemente ein. Vor Allem in das Departement des Innern, welches bei Ertheilung der Konzessionen für die Wahrung der Rechte des Bundes zu sorgen und nachher für Innehaltung der Konzessionsbedingungen seitens des Konzessionärs, so weit dies nicht speziell in den Bereich eines andern Departements fällt, zu wachen hat. Wir heben besonders folgende Punkte hervor:

Nach Art. 14 des Eisenbahngesetzes sind jeweilen im einzelnen Falle theils die Zeitfristen, theils die Bedingungen festzusetzen, nach welchen der Bund die Eisenbahn zurückkaufen kann. Bei allen bis jetzt ertheilten Konzessionen sind die Rückkaufsbedingungen, wie die frühern, in Form und Inhalt übereinstimmend festgestellt worden. Bei der bevorstehenden Konzession sehr wichtiger Bahnen, die gleichsam die Stamm- oder Schlußlinien des schweizerischen Netzes bilden werden, ist die Frage sehr zu erwägen, ob im Gesamtinteresse nicht von den bisher üblichen Fristen und Bedingungen des Rückkaufes abzuweichen

sei, wozu der zitierte Artikel des bestehenden Eisenbahngesetzes volle Freiheit gibt.

Nach Art. 8 des gleichen Gesetzes sind „die übrigen Beziehungen der Eisenbahnunternehmungen zu der eidg. Postverwaltung“ jeweilen im einzelnen Falle bei Anlaß der Genehmigung der Konzessionen zu ordnen. In den bisher erteilten Konzessionen wurden diese „übrigen Beziehungen“ lediglich in einer zu bezahlenden jährlichen Konzessionsgebühr gefunden und von andern wichtigen Fragen gänzlich Umgang genommen. Es ist aber namentlich bei bevorstehenden Alpenbahnkonzessionen sehr wichtig, zu untersuchen, ob für diese mehr internationalen Bahnen die Beziehungen zur Postverwaltung besonders in der Weise nicht näher zu bestimmen seien, daß ähnlich wie in auswärtigen Staaten, der Bund täglich für einen oder mehrere Züge speziell die Fahrzeiten bestimmen kann, um auf diese Weise eine Grundlage für alle übrigen Bahnanschlüsse und einen einheitlichen Fahrtenplan zu gewinnen. Auch hiezu berechtigt der zitierte Gesetzesartikel vollständig.

Nach Art. 11 des nämlichen Gesetzes ist jeweilen im einzelnen Falle ein genügender, vom Bunde zu genehmigender Finanz-Ausweis über die Mittel zur Ausführung der Bahnunternehmung zu leisten. Im Allgemeinen wurde bis jetzt diese Vorschrift mit wenig Strenge gehandhabt. Neuliche Erscheinungen weisen es jedoch als dringend nach, mit der Handhabung dieser Vorschrift es ernster zu nehmen, damit der Eisenbahn- und Finanzkredit der Schweiz im Auslande nicht noch mehr gefährdet werde.

Laut allen bis jetzt erteilten Konzessionen bildete einerseits das Anlagekapital, andernteils der Reinertrag der Bahn die Grundlagen für die Feststellung des Rückkaufspreises. Es involvirt dies das Recht des Bundes, von den Bahnunternehmungen einen genauen Ausweis über die Anlagekosten der Bahn mit ihren Zugehörden zu verlangen, so wie über den wirklichen baulichen Bestand der Bahn. Es ist sehr zu wünschen, daß dieser Ausweis und endliche Abschluß der Baukosten für die, meistens seit vielen Jahren im Betrieb befindlichen Bahnen endlich einmal an die Hand genommen und die Bahnverwaltungen desfalls zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden.

Bezüglich des Reinertrages der Bahnen hat der Bund nicht nur wegen des Rückkaufsrechtes, sondern der jährlichen Postkonzessionsgebühr wegen, die sich ebenfalls nach dem Reinertrage richtet, die Befugniß, alljährlich eingehende Nachweise zu verlangen, und es mußte uns sehr befremden, daß laut den Mittheilungen im Geschäftsberichte einzelne Bahnverwaltungen sich geradezu weigerten, vom Bunde verlangte statistische Mittheilungen zu machen, noch mehr aber, daß der Bund desfalls seine Befugnisse nicht energischer zur Ausübung brachte.

Speziell in den Bereich des Postdepartementes fällt die Aufsicht über die Fahrtenpläne und die rechtzeitige Bekanntmachung derselben, wie dies durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 30. Juli und demjenigen des Bundesraths vom 11. August 1858 indiziert ist. Wir enthalten uns hier einer weitern Ausführung, weil die nähern Mittheilungen hierüber bei dem Postdepartemente gemacht werden und desfalls auch ein besonderes Postulat beantragt wird.

In den Bereich des Militärdepartements fällt besonders die im Art. 10 des Eisenbahngesetzes vorgesehene Transportpflicht der Bahnen für Truppen und Kriegsmaterial, in denjenigen des Finanzdepartementes die Transportpflicht für Pulver. Beide Departemente stellten sich bis jetzt für die Ordnung dieser Verhältnisse auf einen ganz falschen Standpunkt; sie ließen sich von den Bahnverwaltungen auf den Weg des Kontraktes drängen, wie gewöhnliche Privatpediteure, und infolge dessen zum Abschluß von „Uebereinkünften“ bringen, die nichts weniger als finanziell günstig für den Bund sind. Unserer Ansicht nach sind alle Vorbehalte des Bundes gegenüber den Eisenbahnen und insbesondere diejenigen für Militär- und Pulvertransporte staatshoheitlicher und nicht privatrechtlicher Natur, und deshalb in ihrer Handhabung und Vollziehung nicht auf den Vertragsweg mit den Bahnverwaltungen zu verweisen, sondern nach Anhörung der Betheiligten und allerdings unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Wege staatshoheitlicher Beschlüsse und Verordnungen zu erledigen. Nur so wird es möglich, für die wohlbegründeten Rechte des Bundes die nöthige Stellung und Kraft sich zu erwerben.

Im Sinne obiger Ausführungen beantragen wir folgendes Postulat:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die Kompetenzen und Befugnisse des Bundes im Eisenbahnwesen bei allen Departementen konsequent geltend zu machen und die einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen zu vollziehen.“

III. Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

Der Bericht dieses Departements bietet über die Verwaltung aller demselben unterstellten Geschäftszweige ein anschauliches Bild. Aus der Masse der behandelten Gegenstände sind jeweilen einige Spezialfälle hervorgehoben und näher erläutert, welche die befolgten Grundsätze, die Anwendung der einschlagenden Gesetze u. s. w. besonders ins Licht

setzen. Die Kommission kann über die Geschäftsführung dieses Departements nur ihre Befriedigung aussprechen, und will auch nicht unterlassen, der vorzüglichen Ordnung und Pünktlichkeit, welche sie auf dessen Kanzlei gefunden, Erwähnung zu thun. Im Einzelnen beschränkt sie sich auf wenige allgemeine Bemerkungen, zu welchen der Bericht Anlaß bietet.

A. Gesetze, Konkordate, Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung und des Konkordatswesens fallen verschiedene Anregungen zu einheitlicherer Gestaltung des Rechts in den Bereich dieses Jahresberichtes, so die Petition des schweizerischen Juristenvereins für die Ermöglichung der Centralisation einzelner Zweige des Civilrechts und Civilprozesses durch partielle Bundesrevision, die Petition des Handwerks- und Gewerksvereins von Glarus für einheitliche Regulirung verschiedener verkehrrechtlicher Verhältnisse, die Vorarbeiten für ein gemeinsames schweizerisches Obligationenrecht, Vertreibungs- und Konkursrecht, endlich die verschiedenen Verhandlungen, die über ein Konkordat, betreffend die Heirathen von Schweizern im In- und Auslande stattgefunden haben. Zu abschließlicher Behandlung ist keine dieser Materien gelangt, dagegen sind überall die Studien und Vorarbeiten an die Hand genommen, welche die sachgemäße Lösung dieser Fragen erfordern. Bei den seither von verschiedenen Seiten in Anregung gebrachten Vorschlägen zu eingreifenden Veränderungen an der Bundesverfassung scheint uns nur zu billigen, daß der Bundesrath in Behandlung jener vereinzeltten Bestrebungen alle Gründlichkeit hat walten lassen und die rechtlichen und materiellen Schwierigkeiten in der Realisirung der angestrebten Verbesserungen gehörig abzuklären Sorge getragen hat.

Daß die Kantone Bedenken tragen, sich der ihnen verbliebenen Gesetzgebungsbesugniß auf dem Wege der Konkordate zu entäußern, ist eben nicht auffallend; überhaupt scheinen die Konkordate zu den allmählig veraltenden Formen unseres öffentlichen Rechts zu gehören. Leichtere als auf dem Wege der Konkordate wird sich immerhin in Materien, die nicht in die Kompetenz der Bundesgesetzgebung fallen, eine gewisse Einheit oder Gleichförmigkeit auf dem Wege identischer Gesetzgebung erreichen lassen, wozu allerdings die Anregung vom Bundesrathe ausgehen muß, in ähnlicher Weise, wie es durch die letzten im Berichte angeführten Schritte hinsichtlich des Konkordates bereits geschehen ist. Eine andere Ansicht jedoch hält dafür, daß auch auf diesem Wege dem Bedürfniß einheitlicher Gesetzgebung nicht abgeholfen werden könne, und daß eine Ausdehnung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes mittelst Revision der Verfassung und die Benuzung dieser Kompetenz durch die gesetz-

gebende Bundesbehörde das einzige Mittel sei, dem vorhandenen Bedürfnis zu genügen.

Bezüglich der Konventionen mit auswärtigen Staaten ist zu bemerken, daß die zur Zeit der Berichterstattung noch ausstehende Ratifikation der neuen Verträge mit Italien, betreffend Niederlassungs- und Konsulatsverhältnisse und Auslieferung von Verbrechern, nun seither eingetroffen ist.

Gegenüber Frankreich und Belgien dagegen ist die Sache noch hängend. Der Bundesrath hat gegenüber Frankreich alles gethan, was an ihm lag, um zu einer Revision des Staatsvertrages von 1828 über Auslieferung von Verbrechern und über civilrechtliche Verhältnisse zu gelangen, und es ist Hoffnung vorhanden, daß diesen Sommer der Bundesversammlung die vereinbarten Entwürfe vorgelegt werden können, wobei wir die Erwartung aussprechen, daß dabei in wirksamere Weise als bisher, namentlich in der Vollziehung, die Gleichstellung der Schweizer mit den Franzosen erreicht werde. Wie nothwendig eine durchgreifende Regulirung dieser Verhältnisse ist, zeigen die im Berichte aufgeführten Spezialfälle, von denen wir namentlich den Fall Bourgeois betonen. In derartigen Fällen übrigens, wo es sich um die schweizerische Nationalität handelt, halten wir dafür, es dürfte selbst bei dem gegenwärtigen Stande des internationalen Rechts eine energischere Vertretung unserer Angehörigen durch die Bundesbehörde eintreten. Wenn ein Schweizer, dessen Nationalität unzweifelhaft ist, von einem fremden Staate rekrutirt werden will, so soll die vaterländische Behörde ihn von Amtes wegen dagegen schützen.

Hinsichtlich der eben so unbefriedigenden diebställigen Verhältnisse mit Belgien scheint uns der Bundesrath den richtigen Weg eingeschlagen zu haben, indem er die Erledigung der begonnenen Unterhandlungen bis nach definitiver Feststellung der Vertragsentwürfe mit Frankreich verschob.

B. Justiz.

Die Anzahl der Rekurse hat sich auch in dem Berichtsjahre wieder um 32 Stück gegenüber dem Vorjahre vermehrt. Man kann sich der schon oft gemachten Betrachtung nicht erwehren, daß die Behandlung dieser mitunter geringfügigen Geschäfte die Zeit und Kraft des Departements über Gebühr in Anspruch nimmt.

Auf eine materielle Prüfung der Rekursentscheide einzugehen, findet die Kommission nicht in ihrer Stellung. Denn entweder wurden dieselben an die Bundesversammlung gezogen und fanden daselbst ihre endgültige Erledigung, oder die Parteien verzichteten auf eine Weiterziehung und befriedigten sich dadurch mit dem erhaltenen Bescheid. Nur

insofern aus den in Fällen der letztern Art zu Grunde gelegten Entscheidungsründen maßgebende Maximen für das eidgenössische Recht abgezogen werden wollten, dürfte man bezüglich einiger wenigen im Bericht enthaltenen Grundsätze etwas Bedenken tragen. Wir heben in dieser Beziehung nur zwei Beispiele hervor.

1. In dem ersten Motiv für Verwerfung des vom Demokratenverein von Muttetuz und Mithaften gegen den Landrath von Baselland wegen behaupteter Verletzung der Kantonsverfassung erhobenen Rekurses sagt der Bundesrath, er habe bei Auslegung und Anwendung von Vorschriften einer kantonalen Verfassung stets ein wesentliches Gewicht auf diejenige Interpretation gelegt, welche die in erster Linie dazu berufene oberste Kantonsbehörde der betreffenden Vorschrift gab. Insofern nun der Bundesrath darunter nur den individuellen Ueberzeugungsmoment versteht, welcher seine Mitglieder bei ihrer Stimmabgabe in derartigen Fällen leitet, ist dagegen vom Standpunkt der Kommission aus nichts einzuwenden. Sofern aber damit ein objektives Recht ausgesprochen werden wollte, müßte bemerkt werden, daß eine solche Maxime mit dem Sinn und Geist der Bundesverfassung sich schwerlich vereinigen ließe. Denn indem die Bundesverfassung die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich denen der Behörden garantiert, und gerade wegen Verletzungen derselben durch die Kantonalbehörden den Bürgern den Rekurs an die Bundesgewalt eröffnet, stellt sie offenbar für solche Fälle beide Theile einander gleich und gewährt der Bundesbehörde die vollkommenste, unpräjudizirte Freiheit der Untersuchung und des Urtheils, welchen Theiles Interpretation einer in ihrem Verständniß oder in ihrer Anwendung streitigen Bestimmung einer kantonalen Verfassung die richtige sei.

2. In dem für die Abweisung des Tessiner Rekurses gegen die Validirung der Großrathswahlen des Kreises Sonvico entscheidenden fünften Motiv sagt der Bundesrath: Wenn er, ungeachtet der altemäßig erwiesenen, von ihm gerügten Unregelmäßigkeiten, Ruhestörung und Gewaltthat bei der Wahlverhandlung, Verwundung mehrerer Bürger durch Flintenschüsse, Verhinderung einer ganzen Gemeinde an der Stimmabgabe, nicht die Annullirung der Wahlen ausspreche, sondern sich mit der stattgefundenen Ueberweisung der Schuldigen an den Strafrichter begnüge, so gesehe es einzig aus dem Grunde, weil die tessinischen Oberbehörden die bestimmte, mit Zahlen als richtig nachgewiesene Erklärung abgegeben haben, daß, wenn auch die in Folge der Unruhen an der Stimmabgabe verhinderten Bürger ihre Stimmkarten noch hätten einlegen können, in keinem Falle ein anderes Resultat herausgekommen wäre.

Nun ist bei Beurtheilung solcher Fälle der bundesrechtlich leitende Grundsatz: Schutz des verfassungsmäßigen Stimmrechts der Bürger. Dieser aber wird nach unserer Anschauung nur unvollkommen gewährt, wenn

nach gewaltsamer Verhinderung die Urheber der Gewaltthat nachträglich dem Strafrichter überwiesen werden. Nichtiger schiene uns, daß eine solche Wahlverhandlung ohne Rücksicht darauf, ob viele oder wenige Bürger unrechtmäßig an der Stimmabgabe oder an freier Stimmabgabe verhindert wurden, und ohne Rücksicht darauf, ob das Resultat bei ordnungsgemäßigem Verlauf das gleiche oder ein anderes geworden wäre, annullirt würde. Denn nicht nur eine entscheidende, sondern jede verfassungsgemäße Stimmabgabe genießt den Schutz des Bundes, und nur durch Annullirung und neue Anordnung der Wahlverhandlung kann dieser Schutz zur Wirklichkeit werden. Ohne daher auf den Spezialfall uns näher einzulassen, bemerken wir nur, daß es uns bundesrechtlich nicht richtig erscheint, wenn die Frage der Validirung wegen gewalthätiger Störung angefochtener Wahlen von dem Umstande abhängig gemacht wird, ob das Resultat ohne die vorgekommene Verletzung bundesrechtlich garantirter Rechte von Bürgern das gleiche gewesen wäre oder nicht.

C. Polizei.

Wir haben hier nur über den Artikel „Heimathlosenwesen“ einige Bemerkungen zu machen:

Bzüglich dieses Gegenstandes gibt der Geschäftsbericht die herkömmliche Uebersicht über die im Berichtsjahre erledigten Untersuchungen. Das Departement entwickelt in dieser Richtung eine ausdauernde und fruchtbare Thätigkeit.

Als besonders zeitraubend hebt der Bericht diejenigen Arbeiten des Departements hervor, welche ihm durch das Postulat der Bundesversammlung vom 22. Juli 1868 in dringlicher Weise nahegelegt wurden. Der Bundesrath wurde damals eingeladen, „bei den Kantonen, welche dem Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 bis jetzt nur eine unvollkommene Vollziehung gegeben haben, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß sie die Einbürgerung der Heimathlosen und Tolerirten spätestens vor dem 1. Januar 1870 vornehmen.“ Durch das Postulat betroffen sind lediglich die Kantone Tessin, Waadt und Wallis. Ueberall dreht sich hier die Frage um solche Individuen, die als Staatsangehörige des Kantons anerkannt, jedoch ohne ein ausgemachtes Gemeindeheimathsrecht sind. Ueber den Stand der Sache in den genannten drei Kantonen erhielten wir aus dem Geschäftsbericht, sowie aus mündlichen Mittheilungen der Departementskanzlei folgende Notizen:

Im Wallis haben die Verhältnisse der sog. „ewigen Einwohner“ den Knoten gebildet, an dessen Lösung, wie es scheint, die dortigen Behörden seit bald zwei Jahrzehnten vergeblich arbeiteten. Um so freudiger ist die Mittheilung zu begrüßen, daß es der Anstrengung und Mitwirkung des Bundesrathes endlich gelungen ist, den Staatsrath von

Wallis zum Entwurf eines die Angelegenheit in befriedigender Weise regelnden Gesetzes zu bewegen. Der Entwurf ist dem Großen Rathe von Wallis in der Maisigung d. J. vorgelegt und in erster Berathung von demselben genehmigt worden.

In Waadt soll die sog. „Corporation vaudoise“ der spröde Stoff sein, an dessen Bewältigung die dortige Legislatur sich immer noch nicht wagt. Man ist zu der Annahme versucht, das höchst singuläre Gebilde dieser Corporation vaudoise wolle, gleich einem seltenen Alterthume, von den dortigen Behörden mit künstlicher Sorgfalt frischerhalten und für alle Zeiten aufbewahrt werden. Um dasselbe der zeretzenden Bundeskritik ein so wirksamer zu entziehen, wird es in das Halbdunkel eines gewissen Geheimnisses gehüllt, indem über Wesen und Bestand desselben überhaupt keine Auskunft ertheilt wird. Die bezüglichen Berichtsauforderungen und Mahnschreiben des Bundesrathes an die dortseitige Regierung blieben entweder ohne Antwort, oder erhielten nach langer Frist eine ausweichende.

Das Heimathlosenwesen des Kantons Tessin endlich befindet sich in einem völlig abnormalen und bundesgesetzwidrigen Stande. Jene Klasse von Personen, deren Staatsangehörigkeit zweifellos, deren Gemeindeheimath dagegen ungewiß ist, soll gerade hier sehr zahlreich sein. Diese Leute sind aber leider darauf angewiesen, ihr präntendirtes Gemeindeheimathrecht auf eigene Faust und eigene Kosten, auf dem Wege eines gerichtlichen Verfahrens, durch einen komplizirten Instanzenzug hindurch sich zu erstreiten. Häufig kommt es vor, daß die dem Solicitanten günstige Gerichtsentenz schließlich durch den Großen Rath kassirt wird. Der Unglückliche sieht sich nach langwierigen und kostspieligen Bemühungen wieder als Heimathloser auf die Landstrasse gestellt; er ist keinen Schritt vorwärts, gewöhnlich aber durch den Prozeß dermaßen heruntergekommen, daß das Prozeßsiren um eine Gemeindeheimath ihm zeitlebens nicht mehr einfällt.

Der Bundesrath war nun allerdings seit Erlassung des citirten Postulates emsig bemüht, durch Mahnungen, einläßliche Sacherörterungen, ja sogar Spezialmissionen die drei Kantone zur endlichen Erledigung der Pendenz anzuspornen; auch scheint er, ermunthigt durch die Resultate im Wallis, an einem selbstthätigen Entgegenkommen von Tessin und Waadt noch nicht zu verzweifeln. Immerhin jedoch führen ihn die jüngsten Erfahrungen zu der mißlichen Schlussfolgerung des Berichtes, „daß die Einbürgerung der Heimathlosen in den genannten zwei Kantonen noch nicht vollzogen und auch voraussichtlich auf den Termin vom 1. Januar 1870 kaum beendigt werden könne.“

Unserertheils schöpften wir aus genauer Einsicht in die sachbezüglichen Korrespondenzen des Bundesrathes mit den drei Kantonen die Ueberzeugung, daß lediglich Wallis daran ist, die Angelegenheit zum

Abschlüsse zu bringen. Die konsequente Schweigsamkeit der Behörden von Waadt läßt nicht hoffen, daß dort bisanhir etwas geschehen ist. Ebenjowenig will uns scheinen, gereiche der vom Bundesrätlichen Bezirke rühmend anerkannte gute Wille des Staatsrathes von Tessin den dortigen Heimathlosen zu großem Troste. Wie sollte dies der Fall sein, so lange der Große Rath von Tessin, wie er seit 19 Jahren gethan, nicht nur beharrlich unterläßt, die Maximen des Bundesgesetzes in der kantonalen Gesetzgebung zur Geltung zu bringen, sondern keimabe beflissen scheint, durch Aufstellung seitheriger Verordnungen, die mit dem Bundesgesetz in grundsätzlichem Widerspruch stehen, sowie durch Festhalten an einer durchaus unpassenden Verhandlungspraxis, die Absichten desselben fortwährend zu durchkreuzen und dem Heimathlosen die darin dargebotenen Rechtswohlthaten vorzuenthalten.

Angeichts der beschriebenen Haltung der Kantone Waadt und Tessin gegenüber dem Bundesgesetze vom 3. Dezember 1850 wagen wir nicht, von einer Erstreckung des im vorigen Jahre gestellten Termins irgendwelchen Nutzen zu hoffen; vielmehr halten wir dafür, es wäre, nachdem alle andern Kantone, — manche davon unter eben so schwierigen Verhältnissen, als sie sich in Tessin und Waadt vorfinden, — den Forderungen des Bundes und den Ansprüchen der durch seinen Willen geschützten, so lange hintangesetzten Menschenklasse gerecht geworden sind, ein längeres Zusehen und Zuwarten von Seite des Bundes unverantwortlich, und werde somit, nach unbenutztem Abfluß der auf Neujahr 1870 angesetzten Frist der Fall vorliegen, wo die Bundesautorität direkte zum Vollzug der von den Kantonen versäumten Aufgabe zu schreiten habe.

Die Kommission beantragt daher, die Bundesversammlung wolle beschließen, was folgt:

„Der Bundesrath wird eingeladen, sofern bis zum 1. Januar 1870 dem von der Bundesversammlung am 22. Juli 1868 genehmigten Postulat über die Vollziehung des Heimathlosen-Einbürgerungsgesetzes nicht vollständig Genüge geleistet ist, der Bundesversammlung Bericht und Vorschlag einzubringen, in welcher Weise die noch im Rückstand befindlichen Kantone anzuhalten seien, den Vorschriften des Gesetzes sofortige vollständige Vollziehung zu geben.“

IV. Geschäftskreis des Militärdepartements.

Umänderung der Handfeuerwaffen für die Hinterladung.

Der Bundesrath nimmt im Beginne seines Berichtes von der Umänderung der Handfeuerwaffen als einer abgeschlossenen Thatfache einfachen Akt. Insoweit die dießfällige Maßnahme die bereits im Besitze der Kantone und Truppen befundenen alten Waffen betraf, so erlitt dieselbe keine Anfechtung. Dagegen wurden in der Mitte der Kommission Stimmen laut, welche die Ansicht kundgaben, daß die auf die neuen Anschaffungen bezüglichen Bundesbeschlüsse Vieles zu wünschen übrig lassen; und da laut abgegebener bestimmter Erklärung die Diskussion auch in die eidgenössischen Rathsjale sich verpflanzen wird, so wollen wir nicht unterlassen, der in der Kommission gepflogenen Erörterungen kurze Erwähnung zu thun. Es wurde die Behauptung aufgestellt, daß bei veranstalteten Proben das durch Bundesrathlichen Beschluß für die schweizerische Infanterie eingeführte Wetterli-Gewehr die erwarteten Vorzüge nicht erzeigt habe, daß überhaupt der einfache Hinterlader nicht nur der Individualität unserer Fußtruppen besser entspreche als das Repetitionsgewehr, sondern daß nach gemachten Erfahrungen mit dem ersteren selbst größere Feuerwirkungen erzielt werden als mit dem letzteren, und daß es daher zur Zeit noch als zweckdienlich erscheinen dürfte, die Frage der Bewaffnung unserer Fußtruppen wieder aufzunehmen und zum Gegenstande neuer Untersuchungen zu machen, zumal an dieselben nicht nur in technischer, sondern auch in finanzieller Beziehung bedeutende Folgen sich knüpfen würden. Aus den beim Militärdepartement eingeholten Erkundigungen ergab es sich, daß in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1866, wonach für die Infanterie und für die Scharfschützen des Bundesheeres die Einführung des Repetirgewehrs beschlossen worden war, der Bundesrath unterm 8. Januar 1869 eine Ordonnanz aufgestellt und sodann zu Mitte Februars über die Anfertigung von 79,000 Hinterladungs-Repetirgewehren mit verschiedenen Gesellschaften und Privaten sieben Verträge abgeschlossen habe, daß auch für deren Ausführung wirksame Vorbereitungen getroffen worden seien. Schon die Rücksicht darauf, daß demnach die Einführung des Wetterli-Gewehrs in das Stadium der Vollstreckung übergetreten ist, mußte die Rückkehr in das Gebiet der neuen freien Erörterung der Frage als bedenklich erscheinen lassen, zumal hiedurch die bereits beschlossene Bewaffnung in eine weite, ungewisse Ferne gerückt und vielfache Entschädigungsansprüche der ins Engagement genommenen Waffenfabriken hervorgerufen würden. Ueberdieß huldigt

die Mehrheit der Kommission der Ueberzeugung, daß vom Standpunkte des Schnellfeuerns, um welches es sich wesentlich handelt, der Mechanismus des Vetterli-Gewehrs das Wünschbare leistet, daß erhebliche Vereinfachungen und Verbesserungen zur Zeit kaum noch gedenkbar sind, und daß bei allzuweit getriebener Neuerungssucht das Ansehen der eidgenössischen Behörden bei der Armee eine Schwächung erleiden müßte, deren Nachtheile durch die in Aussicht gestellten, immerhin problematischen Verbesserungen kaum aufgewogen werden könnten.

Eventuell wurde der Antrag gestellt, der definitiven Beschlußfassung, betreffend die Bewaffnung der Scharfschützen mit dem Hinterladungs-Repetirgewehre, erneuerte Versuche darüber vorangehen zu lassen, ob nicht die Einführung des einfachen Hinterladers wenigstens für die bezeichnete Waffengattung als zweckentsprechender erscheine. Die Begründung dieser Motion wollte darin gefunden werden, daß gewissermaßen in Widerspruche mit dem Bundesbeschlusse vom 20. Dez. 1866 die Scharfschützen provisorisch mit dem sogenannten Peabody-Gewehr, einem einfachen Hinterlader, ausgerüstet worden sind, daß demnach die Fortsetzung der begonnenen Versuche in dieser Hinsicht keine Nachtheile bereitet, im Gegentheil, sofern den Scharfschützen als einem Elitenkorps die vorzüglichste Schießwaffe an die Hand gegeben werden wolle, ein allzuräucher Abschluß der dießfälligen Untersuchung kaum als gerechtfertigt erscheinen dürfte. Auch dieser Anregung trat die Mehrheit Ihrer Kommission mit Entschiedenheit entgegen, zum Theil aus den schon oben angeführten Gründen, zum Theil in Entwicklung der Ansicht, daß in Zukunft die Auszeichnung des Scharfschützen vor dem gewöhnlichen Infanteristen in einer sorgfältigern Rekrutirung der Mannschaft bestehen müsse, und daß gegenüber dem unterm 20. Dezember 1866 durch die Bundesversammlung ausgesprochenen, fast einstimmigen Willen besondern Liebhabereien keine Rechnung getragen werden dürfe.

Entwurf einer neuen Militärorganisation.

Der Bundesrath theilt mit, daß sein Militärdepartement zu Ende des Berichtsjahres den Entwurf eines neuen Militärorganisationsgesetzes eingebracht habe, und obwohl die Mitglieder der Bundesversammlung keine offizielle Kenntniß hievon erhielten, so haben doch diejenigen der Kommission von demselben Einsicht genommen. Der Inhalt des Werkes sammt dem hiemit zusammenhängenden Referate überzeuget uns denn auch sofort, daß verschiedene Anträge und Bemerkungen, zu welchen sonst der bundesrätliche Bericht die Veranlassung geboten hätte, hier weggelassen und deren Erörterung sogleich der Berathung des Gesetzesprojekts vorbehalten bleiben könne. Wenn z. B. auf Pag. 573 und 574 des Berichtes die Rüge enthalten ist, daß sowohl durch die Kantonsregierungen als in den eidg. Militärschulen für die höhere Ausbildung der Cadres

der verschiedenen Truppenabtheilungen nicht die wünschbare Sorgfalt verwendet werde, so halten wir die dießfällige Ausstellung für eine sehr beachtenswerthe, finden aber in dem berührten Gesetzesentwurfe die geeigneten Mittel zur Abhilfe bereits angegeben. Ebenso begründet ist die auf Pag. 554 enthaltene Anregung, daß in der Zukunft die durch die Kantone für den Unterricht der Spezialwaffengattungen veranstalteten Vorkurse wegen mangelnder Leistungsfähigkeit abgeschafft, und daß dagegen die unter eidgenössischer Leitung stattfindenden Schul- und Wiederholungskurse in entsprechender Weise verlängert werden; allein auch dem dießfälligen Bedürfnisse wird durch den Gesetzesentwurf die nöthige Rechnung getragen. Der auf Pag. 568 des Berichts enthaltene Anregung, daß die Infanterie-Instruktorenschulen weniger zahlreich, aber unter größerer Mannschafsbetheiligung abzuhalten seien, kann ebenfalls durch das Mittel gesetzlicher Anordnung praktische Folge gegeben werden. Wenn endlich das Postulat vom 22. Dezember 1868, dahin lautend: „Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob nicht bedeutende Vereinfachungen und Ersparnisse allgemeiner Natur in unserm Militärwesen eingeführt werden können,“ vom Bundesrathe wesentlich durch die Hinweisung auf die neue Militärorganisation beantwortet wird, so müssen auch wir mit der Behörde finden, daß allerdings die Berathung des Projekts die beste Gelegenheit bietet, um die Möglichkeit eines weniger kostspieligen Militärhaushalts durchgreifenden Erörterungen zu unterwerfen. Für diesen Endzweck halten wir jedoch als erforderlich, daß vor der beginnenden Gesetzesberathung noch diejenigen Materialien beigebracht werden, welche geeignet sind, in Rücksicht auf das Personelle wie für den Unterricht und die Ausrüstungen aller Arten die neuen Vorschläge gegenüber den bestehenden Verhältnissen in's rechte Licht zu setzen. Es hat zwar das Militärdepartement nicht ermangelt, in seinem Gutachten zum Gesetzesentwurfe die wichtigsten der beabsichtigten Aenderungen sachlich zu begründen; allein in vielfacher Beziehung vermiffen wir die wünschbaren Berechnungen über die ökonomische Tragweite jener Aenderungen. Um in dieser Hinsicht nur ein einzelnes Beispiel anzuführen, so genügt, wenn rücksichtlich der Pferdebestellung im Entwurfe neue Grundätze aufgestellt werden, die Berechnung der bisherigen Kosten der Pferdemiethen nicht, sondern es ist wünschenswerth, daß veranschlagt werde, welche Mehrverwendungen die beabsichtigten neuen Einrichtungen der Eidgenossenschaft zur Pflicht machen. Wir sehen uns demnach veranlaßt, in dieser Hinsicht ein Postulat folgenden Inhalts zu befürworten:

„Der Bundesrath wird eingeladen, mit Rücksicht auf die durch denselben beabsichtigten Aenderungen der Militärorganisation, so weit es nicht schon durch das Militärdepartement geschehen ist, rechtzeitig diejenigen Materialien sammeln und Berechnungen veranstalten zu lassen, welche dazu dienen, sowohl in personeller Beziehung als rücksichtlich der

„Frage des Unterrichts und der Ausrüstung die zwischen den gegenwärtigen Zuständen und den neu einzuführenden Aenderungen sich ergebenden Differenzen in ihrer militärischen und finanziellen Tragweite zur klaren Anschauung zu bringen.“

Militärische Abnormitäten.

Bei einer so ausgedehnten Verwaltung, wie derjenigen des Militärwesens, kann es zumal in einer Republik mit bundesstaatlicher Grundlage nicht auffallen, wenn hie und da Abweichungen von den gesetzlichen Normen zum Vorschein kommen; es gebietet jedoch das Prinzip der Gleichheit, daß, wo sich solche zeigen, sofort von Seite der leitenden Bundesbehörde ein ernstgemessenes Einschreiten stattfindet. Die Kommission verkennt nicht, daß, soweit ein solches Einschreiten die einzelnen Kantonsregierungen betrifft, dabei oft Schwierigkeiten zu überwinden sind, und daß diese in der Regel um so mehr wachsen, je bedeutungsvoller die Stellung ist, welche ein Kanton kraft seiner Größe im Bunde einnimmt. Von diesem Gesichtspunkte aus kann es die Kommission zum mindesten nicht bedauern, wenn in einem Verwaltungszweige, dessen Gedeihen vorzugsweise auf der Grundlage des Gesetzes beruht, zufolge der neuen Militärorganisation die Centralregierung an Kraft gewinnt, und wenn ihr dadurch die Möglichkeit geboten wird, die Zügel der Militärgewalt etwas straffer anzuziehen. Unter den im bundesrätlichen Berichte aufgeführten und selbst durch denselben anerkannten Mißbeständen befinden sich inzwischen auch solche, deren Hebung in der Verfügungsgewalt des Bundesrathes und seiner Militärbeamten selbst gelegen hätte, und wobei die Kommission ungerne im Berichte die Bezeichnung von Maßnahmen vermischte, deren Anwendung mit Sicherheit die nöthige Abhilfe herbeigeführt haben würde. Die Kommission erlaubt sich hier die Zusammenstellung der wahrgenommenen Abnormitäten in der Hoffnung, daß sowohl der Bund als die Kantone die baldige Beseitigung derselben sich angelegen sein lassen werden.

Betreffend das Personelle, so ist der inkomplete Präsenzstand der Mannschaft fast aller Spezialwaffen zu rügen. Beim Geniecorps der Kantone Aargau und Tessin ist der Offiziersetat unvollständig. Die 4 Parktrainkompagnien erzeugen zufolge mangelhafter Organisation Lücken bis auf je 18 Mann; in den Kantonen Bern, Luzern, Baselland, Graubünden und Waadt bedürfen sogar die Artilleriekompagnien noch der Bervollständigung. Zu den Wiederholungskursen der Cavallerie rückten circa 200 Mann weniger ein, als das Reglement solches erheischt, insbesondere sind die Guidenkompagnien der Kantone Bern, Freiburg und Solothurn unvollzählig; der höchste Mißbestand bei dieser Waffengattung beruht jedoch darin, daß eine große Anzahl Pferde der Dragoner-Reserve zum Reiterdienst als untauglich sich erwiesen hat, und

daß zufolge des Mangels einer zuverlässigen Controlle über die remonte-pflichtige Mannschaft des Auszugs die Reiter oft mit rohen Pferden zum Dienste einrücken. Selbst der Präsenzstand der Scharfschützen blieb unter dem normalen Bedürfnisse. Wenn solches namentlich in den Kantonen Solothurn und Genf der Fall war, so wollen wir den Mißbestand der Thatsache zuschreiben, daß die dort freiwillig gebildeten Scharfschützenkompagnien noch im Stadium der ersten Organisation begriffen sind.

Nüchternlich des militärischen Unterrichts in den Kantonen haben wir schon oben der herrschenden Mängel gedacht, und fügen dießfalls nur noch mit Bedauern bei, daß der Bundesrath, trotz bestimmter Weisungen, den Kanton Bern zur durchgreifenden Einführung der neuen Waffen und neuen Exercitien nicht zu bewegen vermochte, indem für diesen Zweck statt 16 nur 9 Bataillone einberufen wurden.

In Hinsicht auf die Krankenpflege berichtet der Bundesrath, daß er es trotz aller Bemühungen weder in Bière noch in Frauenfeld noch in Luziensteig, noch an andern Waffenplätzen habe dahin bringen können, daß die Spitalkranken von den Unpäßlichen ausgeschieden und in besondere Spitalzimmer verwiesen werden, während dagegen in Thun der Uebelstand der allzuleichsten Unterbringung von Unpäßlichen im Spital überhand nimmt. Mit der Anschaffung des Corps-Sanitätsmaterials befindet sich der Kanton Wallis selbst für den Bedarf des Auszugs und der Reserve nicht auf dem reglementarischen Fuße, und nur wenige Kantone haben in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1867 das für die Landwehr erforderliche Material angeschafft.

In Betreff der bereits ausgesprochenen Mängel steht die Kommission im Einklange mit dem Bundesrath; darüberhin wollte es die erstere bedünken, daß der Bundesrath entweder die Angestellten seiner nächsten Umgebung allzusehr begünstige, oder daß in Hinsicht auf die Organisation seiner Militärbüreaux erhebliche Vereinfachungen eintreten könnten. Von den Angestellten derselben wurden nämlich 6 verschiedene Personen während nicht weniger als 130 Tagen im eidgenössischen Dienste verwendet. Daß inzwischen der Büreauchef allein die Leitung von vier verschiedenen Schulen mit einer Gesamtabwesenheit von 64 Tagen zu besorgen hatte, ist laut erhaltenen Aufschlüssen mehr dem zufälligen Umstande, daß zufolge Erkrankung der ordentliche Instruktor der Schießschulen außer Disponibilität gesetzt war, zuzuschreiben, als daß für die Zukunft allzuhäufige Verwendungen des Büreauchefs für den Militärunterricht befürchtet werden müßten.

Wenn sodann der Oberinstruktor der eidgenössischen Central-Militärschule gleichzeitig die Verrichtungen eines Kommandanten derselben ausfüllen kann, so hätte im Interesse der Ersparniß die Kommission nichts

dagegen einzuwenden. Findet jedoch die Vereinigung der beiden Chargen des Schulkommandanten und des Oberinstruktors nur zu dem Zwecke statt, um dem hiemit Betrauten die Besoldung beider Stellen zuzuwenden, so würde die Kommission, da ohnehin die Gelegenheit zu militärischer Ausbildung der eidgenössischen Stabsoffiziere sehr selten sich findet, die Trennung jener beiden Chargen für weit angemessener erachten.

Fabrikation von Patronenhülsen.

Die am Waffenplatze zu Thun getroffenen Einrichtungen ermöglichen es, daß dort alltäglich mit leichter Mühe bis auf 50,000 Stück Patronenhülsen fabrizirt werden. Es führt nun dieser Umstand zu der Anregung, daß der Bundesrath darauf Bedacht nehme, die fraglichen Fabrikate gleich dem Pulver dem öffentlichen Verkaufe auszusetzen. Nicht nur wird dabei das Publikum in Hinsicht auf die Tauglichkeit des Handelsartikels sich wohl befinden, sondern es wird von den eidgenössischen Werkstätten die Gefahr abgewendet, daß sie bald, sei es ganz oder wenigstens theilweise, außer Thätigkeit gesetzt werden müßten. Die Kommission nimmt an, daß es keines besondern Postulats bedürfe, um den Bundesrath zu vermögen, für die Verbindung des Verkaufs von Patronenhülsen mit demjenigen von Pulver bald die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Am Schlusse dieser Hauptabtheilung unsers Berichts heben wir noch hervor, daß das durch den Bundesrath veranstaltete Aufgebot zweier Geniekompagnien, um die Folgen der Wasserverheerungen in den Kantonen St. Gallen, Graubünden und Tessin möglichst beseitigen zu helfen, einen Kostenaufwand von Fr. 20,477. 02 erheischt hat. Die Kommission kann nicht umhin, in Beziehung auf diese, wenn auch außerordentliche, doch höchst wohlthätige Verwendung ihr volles Einverständnis zu erklären, und die dadurch von unsern eidgenössischen Truppen dem Unglücke zu Theil gewordene wirksame Hilfe bestens anzuerkennen.

V. Geschäftskreis des Finanzdepartements.

I. Die Staatsrechnung und die Rechnungsführung.

In Vergleichung mit dem Vorausschlage vom Jahr 1868 können die Resultate der wirklichen Rechnung desselben Jahres nur befriedigende

genannt werden; in wiefern die Ursachen hievon in der Verwaltung oder in wiefern sie anderswo gesucht werden müssen, haben wir zunächst nicht zu beurtheilen.

1. Was, um auf die Unterabtheilungen der Staatsrechnung einzutreten, die **Verwaltungsrechnung** betrifft, so erzielt dieselbe eine über das Budget hinausgehende Mehreinnahme von Fr. 549,932. 79 und eine Minderausgabe von Fr. 1,778,057. 35; bei jenen liegt die Hauptursache in den Erträgnissen der Zölle, die um Fr. 801,398. 86 über das Budget hinausgehen, während andere Verwaltungszweige, so die Posten, darunter geblieben sind. Unter den Minderausgaben fällt die Hauptsumme mit Fr. 674,695. 35 auf die Posten, worunter aber Fr. 557,460. 69, welche an die Kantone nicht haben ausbezahlt werden können, inbegriffen sind. Für die Minderausgaben in den andern Departementen und Verwaltungen liegt, was das Departement des Innern betrifft, die Ursache u. A. darin, daß der Beitrag an den Kanton St. Gallen für die Unterstützung der Rheinforrektion wenig mehr als die Hälfte der budgetirten Fr. 300,000 gewesen ist; bei der Militärverwaltung ist die Minderausgabe nicht nur durch den Winderverbrauch in den einzelnen Unterrichtskursen, sondern auch durch die Differenz in der Umänderung der Geschütze begründet; es sind somit theilweise Minderausgaben vorhanden, welche die folgenden Rechnungsjahre belasten werden.

Bei der besondern Prüfung der Einnahmen gehört die Frage wegen der Verminderung der Posterträgnisse nicht in den Geschäftskreis des Finanzdepartementes; Bemerkungen, die wir bei andern Verwaltungen, z. B. in der Verminderung der Erträgnisse der Liegenschaften, dem Verwaltungspersonal selbst gemacht haben, sind nicht derart, daß sie eine erhebliche Vermehrung zur Folge haben können, außer es dürfte auf die Bedürfnisse anderer Verwaltungen, z. B. der Militärverwaltung, weniger Rücksicht genommen werden; immerhin liegt in den Liegenschaften ein so großes Kapital, daß eine Empfehlung auf Berücksichtigung des Ertrages derselben fortwährend am Orte sein mag.

Hinsichtlich der Ausgaben lag eine unserer Aufgabe in der Vergleichung der wirklich gemachten Verwendungen zu den Kreditbewilligungen. Wenn wir die budgetirte Summe von Fr. 20,740,000 und die nachträglich bewilligten Fr. 1,381,657. 22 zusammen zählen und finden, daß der Bewilligung von Fr. 22,121,637. 22 eine Ausgabe von nur Fr. 20,343,579. 87 gegenüber steht, so läßt sich sagen, daß man im Allgemeinen innerhalb der Bewilligungen geblieben sei. Diese Aeußerung läßt sich aber sehr bestreiten, wenn man in die einzelnen Verwaltungen eingeht, indem man solchen Rechnungsstellungen begegnet, welche man als *virements de crédit*, wie der technische Ausdruck ist, bezeichnen muß. Indem wir bei der Erzeigung derselben ganz kleine

Differenzen zwischen Bewilligung und Ausgabe in den einzelnen Ansätzen übergehen wollen, so bleiben doch folgende hervorzuheben: Das politische Departement hat für eidgenössische Repräsentanten und Kommissarien im Ausland circa Fr. 2000 mehr als die budgetirten Fr. 5000 verausgabt; die daherige Differenz ist aus der Schlussrubrik „Unvorhergesehenes“ durch das Finanzdepartement angewiesen worden. Im Geschäftskreis des Departementes des Innern hat das statistische Bureau Fr. 2700 für Druckerarbeiten bewilligt erhalten, dagegen Fr. 3750. 96 ausgegeben; der Beitrag an die statistische Gesellschaft von Fr. 1000 ist als nicht ausgegeben aufgeführt, während die Ausgabe doch stattgefunden hat, aber aus dem Nachtragskredit von Fr. 4000 für Baustatistik der Eisenbahnen bestritten worden, während in Wirklichkeit eine Ausgabe zu diesem Zwecke nicht gemacht worden ist. Welche Bedeutung haben bei einem solchen Verfahren die parlamentarischen Kreditbewilligungen? Im Finanzdepartement zeigt die Rubrik 3 „Waffenplatz in Thun“ ähnliche Uebertragungen, die dadurch verdeckt werden sollen, daß der entsprechende Budgetansatz in der Gesamtheit von Fr. 8100 statt in seinen Unterabtheilungen angeführt worden ist. Eine besonders große Rolle spielen die *virements* bei der Militärverwaltung, die allerdings, wie wir bereits gesehen haben, ihre sämtlichen Kredite nicht erschöpft hat. Aber trotzdem zeigt sich, daß einzelne Ansätze überschritten worden sind; daß eine Ueberschreitung des gesamtheitlichen Kredites dabei aber nicht erfolgt ist, konnte nur dadurch erreicht werden, daß andere Kredite bei weitem nicht erschöpft worden sind. Solche Ueberschreitungen zeigen sich bei b. Instruktionspersonal: 3. Artillerie: Bierzehn Unterinstruktoren; bei 4. Kavallerie: Logis- und Reisevergütungen; bei 5. Scharfschützen: Logis- und Reisevergütungen an das Instruktionspersonal; bei c. Unterrichtskurse: 1. Genie: b. Wiederholungskurse des Auszuges; 2. Artillerie: a. Rekruten; 4. Scharfschützen: d. Kurs für Schützenoffiziere; 6. Spezielle Kurse und Uebungen für Offiziere des Stabes: b. für das Sanitätspersonal und d. Beiträge zum Besuche auswärtiger Militäranstalten.

Solches sind in Kürze die Thatsachen! Soll sie die Prüfungskommission ohne Bemerkungen hinnehmen? Wir glauben nein; schon um die verschiedenen Anschauungen über die parlamentarischen Berechtigungen und über das Verfahren der Vollziehungsbehörde sich gegenüber zu stellen! Nach der einen Anschauung, welche sich streng auf den konstitutionellen Boden der Kreditbewilligungen durch die gesetzgebenden Räte stützt, ist dieses Verfahren durchaus unzulässig, und sie hält-dafür, daß Kreditübertragungen (*virements*) ebenso zu rechtfertigen seien, wie Nachtragskredite; es ist jedenfalls das Mindeste, wenn man verlangt, daß derartige Abweichungen vom Budget bei Ablegung der Staatsrechnung auf dem Wege des Geschäftsberichtes motivirt werden. Die

andere Anschauung, welche von der Bequemlichkeit der Executive, bez. der Verwaltung geleitet wird, betrachtet nur die Gesamtadditionen je einer Gesamtrubrik als maßgebend, innerhalb welcher freie Bewegung der Verwaltung bestehen solle. Wir gewärtigen, daß sich der Bundesrath bei der nächsten Budgetvorlage über diese Kontroverse ausspreche, und enthalten uns mit Rücksicht darauf, ein förmliches Postulat zu stellen, können aber nicht umhin, sofort uns dahin zu äußern, daß wir das Recht der gesetzgebenden Behörden in den Vordergrund stellen. Einmal ist durchaus kein Anhaltspunkt vorhanden, um in den Budgetansätzen Unterscheidungen zu machen, den einen bloß den Charakter einer arithmetischen Spezifikation, den andern den Charakter einer legislatorischen Bewilligung beizulegen; zum Zweiten ist geltend zu machen, daß die Gesamtsummen durch die einzelnen im Budget ausgeworfenen Ansätze gebildet werden, die durch die Budget-Botschaft und die Spezialvorlagen jeweiligen zu motiviren sind. Wozu eine Motivirung, die man wegwirft, sobald man erreicht hat, was man mit derselben will? Drittens liegt es auf der Hand, daß derartige Additionen sehr oft nichts anderes als das Werk des Zufalles sind und die persönliche Ansicht irgend eines Rechnungsmannes, der gar keine andern Rücksichten als die arithmetischen kennt. Soll aber in unserm Staatshaushalte der Zufall oder soll die Vorsicht Meister sein? Abgesehen vom Zufall ist die Ungleichartigkeit des Budgets bei den einzelnen Verwaltungen und Departementen zu beachten. In dem einen Departemente sehen wir Gesamtansätze in den Columnen von unter Fr. 1000 ausgeworfen, während bei einer andern Verwaltung die Einzelansätze bis in die Millionen gehen. Viertens endlich heben wir hervor, daß dem Budget sein Charakter benommen wird, wenn darin nichts anderes als der Verwaltung zur Verfügung stehende Kredite gesehen werden wollen. In gar vielen Fällen hat die Bewilligung einer Ausgabe einen ganz andern Sinn; der Gesetzgeber will, daß eine bestimmte Ausgabe zu einem bestimmten Zwecke gemacht werde; er ermächtigt nicht nur, er befiehlt auch. In solchen Ausgaben, die nicht nur vom guten Willen der Verwaltung abhängen, sondern die entweder von der Verfassung selbst oder durch die Gesetzgebung vorgeschrieben werden, liegt eigentlich das Konstitutionelle eines Budgets. Es ist die Aufgabe der Prüfungskommission, darüber zu wachen, daß ihm dieser Charakter nicht verloren gehe.

Zum Schlusse unserer Betrachtungen über die Verwaltungsrechnung noch ein Wort über die seit Jahren ventilirte Frage über die Vordereaug zu den Belegebänden. Es hat sich im letzten Jahre sowohl der Bundesrath als die Kommission des Ständerathes bei Anlaß des Geschäftsberichtes einläßlich darüber ausgesprochen. Indem wir auch anerkennen, was diesfalls gethan und erwidert worden ist, so sind wir immer noch der Ansicht, daß ein Weiteres zu thun möglich ist, wenn z. B. die Jahresrechnungen der einzelnen Verwaltungen mit einem ein-

fachen Hinweiser auf die Belege der Monatsrechnungen begleitet werden; denn ohne dieses sind die Jahresrechnungen der einzelnen Verwaltungen nicht viel anderes als kalligraphische Zusammenstellungen.

2. Die **Generalrechnung**, d. i. die Erzeigung des Vermögens der Eidgenossenschaft in seinen verschiedenen Bestandtheilen, beschäftigt uns zunächst in der Abtheilung der Gewinn- und Verlustrechnung, indem dieselbe ein Defizit von Fr. 770,294. 38 erzeugt, womit, bei Zugang des Ueberschusses der Verwaltungsrechnung, sich der Vermögensstand um Fr. 1,789,347. 30 vermindert hat. Ein Blick auf die Rechnung wird jedoch zur Erklärung genügen. Diese findet sich in den außerordentlichen Ausgaben auf der einen Seite, dem ein gleicher Zuwachs in den Inventarrechnungen nicht entspricht. Die Differenz beträgt über zwei Millionen, und findet sich nahezu ausgeglichen, wenn man zu dem Rückschlag die aus den Einnahmen der Verwaltungsrechnung bestrittene Abbezahlung von Fr. 250,000 Kapitalschulden hinzu rechnet. Daß aber der Uebertrag auf das Inventar der Eidgenossenschaft nicht in gleichem Maße stattfinden kann, ist begreiflich, weil die Gewehre, welche nicht der Eidgenossenschaft verbleiben, wie die Peabody, sondern an die Kantone übergehen, eben nicht in das Inventar der Eidgenossenschaft aufgenommen werden können. Die Erzeigung der Summe, welche ob den bis jetzt vom Anleihen verwendeten Fr. 7,567,088. 40 auf diese Weise dem Inventar der Eidgenossenschaft entgangen sind, dürfte nach unserer Ansicht ein Bestand des Berichtes bilden, welchen der Bundesrath nach dem Wortlaut des Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1866 über das Zwölfmillionenanleihen zu erstatten hat. Bei der Gewinn- und Verlustrechnung (Seite 24 der Staatsrechnung) ist dießfalls nach der summarischen arithmetischen Erzeigung einem Spezialberichte gerufen, der aber dieses Jahr so wenig vorgelegen hat, als das letzte, weshalb wir die Worte der ständeräthlichen Kommission (S. 34) zum Geschäftsbericht von 1867 wiederholen müssen. Außer den Angaben, die im nachträglichen Bericht vom 10. Juli 1868 durch den Bundesrath gemacht worden sind, sollte ein derartiger Bericht, der im Zusammenhang mit der Finanzlage der Eidgenossenschaft gehalten werden könnte, enthalten: Angaben über die Gesamtkosten und über die Zulänglichkeit des Anleiheus, über die bisherige Verwendung, über die Ueberlassung von Gewehren an die Kantone, ferner eine Erzeigung darüber, wo die verfügbaren Gelder sich befinden. Nachdem im letzten Jahre bereits die ständeräthliche Kommission eine Bemerkung ausgesprochen hat, so hätten wir das Ausbleiben des Berichtes in diesem Jahre nicht erwartet und wollen hoffen, daß die zur Auswirkung des Berichtes gethanen Schritte eines unserer Kommissionsmitglieder den gewünschten Erfolg haben werden. In diesem Sinne unterlassen wir es, einen Tadel auszusprechen, so wie auch ein Postulat zu stellen.

Ein ähnliches Postulat, wie das eben besprochene, welches spezielle Rechnungsstellung verlangt, jedoch nicht im gleichen Zusammenhange mit der Generalrechnung, ist das vom 22. Juli 1868, welches die jährliche Erzeugung der Verwendung aus den Krediten verlangt, welche, wie z. B. die Korrekturen, als außerordentliche gesamttheilich einmal beschloffen worden sind, jedoch nur successive verausgabt werden. Diese Erzeugung ist in tabellarischer Uebersicht dem Geschäftsberichte beigelegt und ergibt, abgesehen von dem Bewaffnungskredite, eine noch zu verwendende Summe von Fr. 9,071,087, nämlich:

für das bündnerische Straffennez, Restanz	Fr.	289,400
für die Rheinkorrektion	"	2,150,745
" " Rhonekorrektio	"	1,630,942
" " Juragewässerkorrektio	"	5,000,000

Das Maximum der Summe, welche schon vom Jahre 1869 an auf dem Wege des Budgets bestritten werden muß, d. i. vorausgesetzt, daß die Arbeiten den plangemäßen Fortgang nehmen, beträgt Fr. 1,138,000. Wenn man erwägt, daß von dieser Summe im Jahre 1868 durch die Verwaltungsrechnung Fr. 490,000 verausgabt worden sind, welche letztere trotzdem einen Einnahmeüberschuß von Fr. 1,019,052. 92 erzeugt, so ist daraus ein gutes Prognosticum für die verfügbaren Mittel der Eidgenossenschaft in den künftigen Jahren zu stellen. In keinem Falle sind jetzt nach dem gegenwärtigen verfassungsmäßigen Zustande der Einnahmen und Ausgaben außerordentliche Finanzmaßregeln zu berathen und vorzuschlagen.

Ebenfalls zu keinen Vorschlägen veranlaßt uns ein Posten in den Guthaben der Eidgenossenschaft, der jetzt noch mit Bezug der den Spezialfonds zugewiesenen Titeln restanzlich Fr. 573,801. 01 beträgt; es ist das Guthaben der Eidgenossenschaft an der ursprünglichen Baugesellschaft von Locle, oder vielmehr jetzt an den dießfalls übernommenen Hypothektiteln und sonstigen Massaguthaben. Die Staatsrechnung von 1868 erzeugt an Kapital und Zinsen wieder einen Verlust von Fr. 13,144. 44; im Jahre 1867 hat der Verlust betragen Fr. 34,338. 37; im Jahre 1869 ist gemäß den Akten des Finanzdepartementes wiederum ein solcher eingetreten von circa Fr. 8400. Wie man uns mittheilte, soll aber voraussichtlich kein weiterer Verlust mehr zu befürchten sein, weshalb wir keine Vorkehrungen vorzuschlagen uns veranlaßt finden, jedoch nicht umhin können, hierorts neuerdings dieses Kapital dem Bundesrathe zur besondern Beschützung anzuempfehlen.

Die Spezialfonds, deren Erzeugung in der gedruckten Staatsrechnung, sowie im Geschäftsberichte, wir genügend gefunden haben, veranlassen uns zu keiner Bemerkung. Die geringe Verminderung im Châtelainfond kann bei Berücksichtigung bei den Stipendienausrichtungen sehr bald wieder eingebracht werden. Einzige die Rechnung über den

Winkelriedfond gibt uns Anlaß zur Bemerkung, daß der gegenwärtige Bestand von Fr. 656. 83 nicht darnach angethan ist, um irgend welchen Erwartungen entsprechen zu können.

Eine besondere Prüfung ist der **Komptabilität** sowohl der unter dem Finanzdepartement stehenden Verwaltungen als der Militärverwaltung gewidmet worden, letzterer sowohl beim Oberkriegskommissariat in Bern als bei den verschiedenen Anstalten in Thun.

Die Prüfung beim Oberkriegskommissariate gab uns zu wenigen Bemerkungen, die wir sofort dem Hrn. Oberkriegskommissär mittheilten, Anlaß, indem die für die Rechnungsführung aufgestellten Kontrollen nachgeführt und der Zusammenhang mit der Verrechnung durch das Finanzdepartement leicht ersichtlich war. Bloß die Frage glauben wir an die Verwaltung stellen zu sollen, ob nicht die Kassakomptabilität weniger kompliziert geführt werden könnte? Dem Wunsche, daß in dem sog. Conto-Correntbuch die durch das Budget bei den einzelnen Kursen und Schulen bewilligten Summen vorgemerkt werden, versprach das Oberkriegskommissariat Erfüllung zu geben. Bei der Reglementsverwaltung ist uns aufgefallen, daß weder das Journal, noch die Conti-Correnti nachgeführt waren. Zwar nimmt gerade der Beginn der eidgenössischen und kantonalen Kurse im Frühjahr diese Verwaltung stark in Anspruch; wir sind trotzdem der Ansicht, daß, wenn die Arbeitsstunden vollständig benutzt oder selbst ein wenig ausgedehnt werden, die Nachführung möglich sein sollte. Im Uebrigen sind sowohl die Kontrollen für den Dufour-Atlas als für die Reglemente so angelegt, daß man über den Stand des Depot die richtige Einsicht erlangen kann.

Die Einsicht in die Komptabilität der Pulververwaltung hat uns gezeigt, daß dieselbe nicht nach den gleichen Grundsätzen und in der gleichen Art geführt wird, wie die Staatsrechnung, so daß eine Einreichung in dieselbe für den Chef des Rechnungswesens nur nach der Umstellung und Umschreibung einiger Ziffernansätze möglich ist, mit andern Worten, daß das unterm 17. Dezember 1864 für die besondern Verwaltungen, wie die Regieanstalt, angenommene Postulat über die Rechnungsstellung auch hier seine Vollziehung finden sollte. Wenn auch ganz gut zugegeben werden kann, daß die Verwaltung des Pulverregals, um den Ertrag desselben zeigen zu können, eigene Erstellungen machen muß, indem auch die Inventaraufschaffungen und Inventarverminderungen, ja selbst die Neubauten aus den Jahreseinnahmen bestritten werden müssen, da ja nur der allfällige Ueberschuß als Reinertrag des Regales zuhanden der Staatskassa angesehen werden kann, so ist doch eine Scripturirung nach Seite 766 des Geschäftsberichtes, sowie auch der beiliegenden Tabelle, wonach auch die Verminderung der Pulvervorräthe auf die laufenden Jahresausgaben getragen wird, nicht zulässig. Wir erwarteten

daher, daß der Bundesrath die Aufmerksamkeit des Finanzdepartements auf die Komptabilität der Pulververwaltung hinlenke, indem wir nicht zweifeln, daß er in irgend einer Weise ein Schema wird aufstellen können, welches die Grundsätze der Staatskassarechnung mit den Erfordernissen einer Regalienverwaltung kombinirt. Unser ganz formelles Postulat fassen wir daher in folgende Worte:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht die Rechnungsstellung der Pulververwaltung in einer mit der Staatsrechnung mehr übereinstimmenden Form ein- und durchgeführt werden könne.“

Die Komptabilität der Staatskassaverwaltung veranlaßt uns zu keinen Bemerkungen; was wir zu sagen haben, werden wir weiter unten bei der Besprechung des Münzregales thun.

Auf dem Waffenplatz in Thun nahmen wir von der Komptabilität bei der Pferderegieanstalt, auf dem Kommissariat und bei dem Laboratorium Einsicht. Das Laboratorium führt eine Fabrikationsrechnung, sowie Kontrollen über die Vorräthe und Ablieferungen; die monatliche Abrechnung mit dem Finanzdepartement wird durch den Verwalter des Materiellen vermittelt. Der formelle Stand der Berechnungen, die einfach und sauber geführt werden, hat uns befriedigt; in das Detail der Ankaufs- und Fabrikationskosten haben wir uns nicht einlassen können. Die Bücher der Pferderegieanstalt, aus denen wir die Stamminregister, die für eine gehörige Inventarisirung des Pferdebestandes eingerichtet sind, hervorheben, fanden wir bis auf einige zu ergänzende Nachtragungen in Ordnung; daß die Inventarabgänge durch Mindererschätzung der Pferde durch die Rechnung der jährlichen Einnahmen bestritten werden, weicht von der Berechnungsart in andern Verwaltungszweigen ab, kann aber wegen der Frage nach der Rentabilität der Anstalt motivirt werden. Aufgefallen ist uns, daß auch die Transportkosten für freiwillige Reitkurse, die vorzugsweise im Winter in einzelnen Städten abgehalten werden, durch die Anstalt zu bestreiten sind. Diese Kosten sollten nicht der Eidgenossenschaft zur Last fallen, außer man wolle durch die Bezahlung derselben, wie mit einer Prämie, die Abhaltung solcher Kurse fördern. Für die Fourragebezüge steht die Anstalt unter dem Kriegskommissariate in Thun.

Beim Kriegskommissariate (in Thun) nahmen wir Einsicht von den Fourragekontrollen, sowie von seiner gesammten Rechnungsführung, insbesondere aber auch von der Kassaführung. Der Kassabestand wurde in Anwesenheit eines Beamten des Finanzdepartementes verifizirt und richtig befunden. Auch hier müssen wir die tägliche Eintragung aller Einnahme- und Ausgabeposten empfehlen; sie ist für die Ordnung besser und für den Beamten sicherer als die Berufung auf Belege.

Aufgefallen sind uns einerseits die öftern Korrekturen in einzelnen Büchern, andererseits der Umstand, daß einzelne Posten in das Journal erst eingetragen werden, wenn die Monatsrechnung von der Revision in Bern zurückkommt. Uns scheint es, daß unter allen Umständen ein Rechnungsjournal geführt werden sollte, das alle Ein- und Ausgänge täglich vorzumerken hätte.

Bei der Prüfung der verschiedenen Komptabilitäten übrigens, die auf den Waffenplatz und die Anstalten in Thun Bezug haben, und die sowohl in Thun als in Bern geführt werden, haben wir uns die Frage aufgeworfen, ob nicht eine Vereinfachung erzielt werden könne. Ohne uns kompetent zu finden, die Frage sofort zu lösen, wollen wir doch die Prüfung derselben dem Bundesrathe empfehlen und darüber seine Berichterstattung gewärtigen; für jetzt beschränken wir uns auf die Berührung einzelner Punkte. Abgesehen von der Führung vieler bezüglicher Kontrolden durch das Oberkriegskommissariat und durch die Verwaltung des Materiellen in Bern, sowie von der Oberaufsicht durch diese beiden Stellen erwähnen wir in Thun: den Liegenschaftsverwalter, der unter dem Finanzdepartemente steht, die Administration der Regieanstalt, des Laboratoriums und der Patronenhülsenfabrik, der Konstruktionswerkstätte, das ständige Kommissariat, dem bei den Schulen noch Schulkommissäre mit Offiziersrang beigegeben werden. Wenn der Zweck dieser vielen Verwaltungsstellen die gegenseitige Kontrolle wäre, so wäre damit eine jedenfalls nicht verachtenswerthe Aufgabe erfüllt; allein da dieselben meist gegenseitig von einander unabhängig sind, so darf als leitender Punkt die Vereinfachung vorangestellt werden. Diese wird erzielt, wenn die Berichtigungen der einen Stelle der andern überbunden werden; von Ueberladung kann dabei keine Rede sein, da in ausnahmeweisen Fällen die Centralverwaltungen in Bern sachkundiges Ausschilfpersonal hinsenden können. Wenn ein ständiges Kommissariat für nothwendig erachtet wird, so kann demselben je nach der Tüchtigkeit der gewählten Persönlichkeit die Liegenschaftsverwaltung, sowie auch die Komptabilität der Regieanstalt übertragen werden, besonders wenn aus Rücksichten der Instruktion und der Befähigung in der Militärkomptabilität die Kriegskommissäre für die einzelnen Schulen nicht unterdrückt werden. Hält man hinwieder eine gesonderte Buchführung in der Regieanstalt, sowie eine besondere Liegenschaftsverwaltung für nothwendig, so dürfte bei der Bezeichnung von Kriegskommissären für die Schulen ein ständiges Kriegskommissariat, das nicht viel anders als eine Fourrageverwaltung ist, die der Regieanstalt überbunden werden könnte, überflüssig sein.

II. Ueber die dem Finanzdepartement unterstellten Verwaltungszweige.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, senden wir voraus, daß wir uns in eine allgemeine Besprechung der Finanzverwaltung und die Geschäftsführung desselben durch den Vorstand des Departementes und durch die demselben unterstellten Beamten nicht einlassen, sondern nur die Punkte herausheben, über welche uns die Ertheilung von besondern Weisungen nothwendig erscheint.

1. Die Pulververwaltung.

Bezog sich das oben gestellte Postulat auf die Rechnungsführung, so haben wir hier das Materielle im Auge, und zwar durch das S. 754 des Geschäftsberichtes berührte und bei der letzten Budgetberathung angenommene Postulat folgenden Inhaltes:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht die Verordnung über die Pulververwaltung vom 23. Oktober 1863, so weit sie die Organisation der Bezirksverwaltung betrifft, im Sinne größerer Vereinfachung und Kostenersparniß revidirt werden sollte.“

Die vom Bundesrathe ertheilte Antwort hat Ihre Kommission nicht befriedigt. Wir begreifen die Unterscheidung zwischen Fabrikation und Handel des Pulvers, die von ihm gemacht wird, sehr wohl; allein, wenn auch richtig ist, daß die größere Centralisation der Fabrikation mit bedeutenden Gefahren verbunden und dadurch selbst das Maß der Centralisation bedingt wird, so ist dadurch, daß vom Bundesrath das Hauptgewicht der Argumentation auf die Fabrikation gelegt wird, die andere Seite, der Handel und die Verwaltung, zu viel außer Auge gelassen werden. Allein so weit dieser Punkt besprochen wird; so steht der gezogene Schluß mit den Auseinandersetzungen der Gründe nicht im Zusammenhang. In den letztern sagt er, daß er mit einem Theile des Postulates einverstanden sei und fügt bei: „daß in Sachen noch nichts geschehen, ist nur dem Umstande zuzuschreiben, daß vorher verschiedene Anordnungen und Maßnahmen getroffen werden müssen u.“; daraus folgt aber durchaus nicht der vom Bundesrath gezogene Schluß, daß dem Postulat keine weitere Folge zu geben sei, sondern es folgt daraus vielmehr der andere, daß das Postulat in bestimmter Richtung wenigstens eine Vollziehung finden werde; in welchem Umfang es geschehen werde, darüber ist eben an die Rätthe zu berichten. Wir sprechen daher die Ansicht aus, daß die vom Bundesrathe gegebene Antwort keine genügende sei und gewärtigen daher eine solche bei Anlaß der Botschaft über das nächste Budget.

2. Die Patronenhülsenfabrikation in Köniz und in Thun.

Neben der durch die Vermittlung der Pulververwaltung unter dem Finanzdepartemente stehenden Patronenhülsenfabrikation in Köniz betreibt die Eidgenossenschaft durch das Militärdepartement das gleiche Geschäft in Thun in Verbindung mit dem Laboratorium. In eine weitläufige Untersuchung darüber, warum der Bund dieser Fabrikation eine größere Ausdehnung gegeben hat, wollen wir nicht eintreten; der Grund dazu liegt sehr nahe, und zwar in der Umänderung der Waffen, welche eine Umänderung in der Munition bedingt hat. Auffallend ist uns bei diesen Fabrikationen aber vorgekommen, daß sie nicht durch die gleiche Verwaltung betrieben werden. Uns scheint das unzulässig. Wir wollen an den nicht unmöglichen Fall, daß sich die beiden Anstalten in dem Ankauf des Rohstoffes, in der Beziehung der Arbeitskräfte, im Verkaufe des Fabrikates Konkurrenz machen können, nicht einmal erinnern; allein den doppelten Organismus in der Verwaltung, die verschiedene Berechnungsweise, die verschiedenartige Aufsicht, die verschiedenen Motive (militärische, finanzielle), die vorwalten können, wollen wir betonen. Wir stellen daher das Postulat:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen und Vorschläge darüber zu hinterbringen, daß die Patronenhülsenfabrikationen in Köniz und Thun unter die gleiche Verwaltung zu stellen seien.“

Darüber, welches diese Verwaltung sei, wollen wir uns hier nicht einlassen. Der Bundesrath mag das in Abwägung der verschiedenen Gründe bestimmen; er mag und wird seine Untersuchung auf die materielle Seite der Frage selber ausdehnen, in welchem Maße er die beiden Anstalten zur gleichen Fabrikation verwenden wolle, oder ob eine Arbeitstheilung in der Fabrikation einzutreten habe u. s. w.

3. Das Münzwesen und das Münzunwesen.

Im Geschäftsberichte des Bundesrathes nimmt die Münz- und Wechselung mit fremden Staaten und die Einlösung der Silbertheilmünzen unter den Angelegenheiten allgemeiner Natur des Finanzdepartementes eine der ersten Stellen ein, und wir halten dafür, daß dieselben, sowie die Anwendung der Münzkonvention vom 24. Dezember 1865 im Allgemeinen die unausgesetzteste Aufmerksamkeit verdienen. Wir sprechen hierorts im Zusammenhang mit der Staatskassa davon, die wir oben (S. 272) nur kurz erwähnten. Auf derselben beschäftigte uns die Prüfung des Kassabestandes, wobei wir die Aufmerksamkeit vorzugsweise auf die Bestandtheile desselben richteten. Außer Fr. 896,000, welche als Nickelmünze in der Depotabtheilung der Staatskassa sich befanden, wies

letzere Fr. 3,225,842. 30 vor, wobei Fr. 905,773. 29 Liebesgaben unbegriffen waren. Jene Summe bestand u. A. aus Fr. 676,604 unverifizirten schweizerischen Silbertheilmünzen, Fr. 1,559,900 Schweiz. Silbertheilmünzen à $\frac{9}{10}$ fein, Fr. 317,060 Silbertheilmünzen meist fremden Ursprunges. Bei letztern ist uns aufgefallen, daß, obwohl die Staatskassa mit der Verification und Auswechslung der Silbertheilmünzen der fremden Staaten sich beschäftigte und noch beschäftigt, ein Theil zur Wiederausgabe bestimmt war, wie wir denn auch beim Kassasturze des Kriegskommissariates in Thun unter den frisch erhaltenen Sendungen von Silbertheilmünzen den größern Theil mit fremdem Gepräge fanden. Wir sind mit diesem Verfahren nicht einverstanden, indem auf diese Weise die Schweiz die Circulation ihrer eigenen Münzen, die aus dem Auslande auch stark zur Auswechslung angeboten werden, selbst im eigenen Lande zurückdrängt, womit auch die Bedeutung ihres Münzregales, das mit der Prägung von Münzen von 0,835 Feingehalt immerhin einen Ertrag zu Gunsten des Münzreservefondes gibt, verschwindet. Wir sind vielmehr der Ansicht, es sollten von der eidg. Staatskassa, als dem Centrum der schweizerischen Münzen, keine andern Silbermünzsorten als solche schweizerischen Ursprunges ausgegeben und auf dem Wege der Einköpfung die fremden fortwährend abgehoben werden, wie solches, wenn wir richtig berichtet sind, auch in Frankreich und Belgien geschieht. In diesem Sinne stellen wir das Postulat:

„Der Bundesrath wird eingeladen, dahin zu verfügen, daß durch die schweizerische Staatskassa nur schweizerische Silberscheidmünzen, so lange der Vorrath den Bedürfnissen entspricht, ausgegeben und von der im Art. 8 der Münzkonvention vom 24. Dezember 1865 vorgesehene Auswechslung fortwährend Gebrauch gemacht werde.“

Die Kommission hat die Folgen der erwähnten Münzkonvention noch in weiterer Richtung in Erwägung gezogen; sie glaubt sowohl Ihre Aufmerksamkeit als die des Bundesrathes auf zwei Zustüsse hinzulenken, welche fortwährend die Vermehrung der ausländischen Silbertheilmünzen in außerordentlicher Weise bewirken und dadurch nicht nur für die fortwährende Münzauswechslung mehr Arbeit verursachen, sondern den Werth der im Lande circulirenden Münzen, die *Münzvaluta*, wenn der Ausdruck gestattet ist, verschlechtern. Unser Land kann in der Folge in den Fall kommen, große Opfer bringen zu müssen, welche vermieden werden können, wenn rechtzeitig schützende Maßregeln getroffen werden. Es kann dieses nur vom Bunde gethan werden, der nach Art. 36 der Bundesverfassung einzig zu den entsprechenden Verfügungen berechtigt ist. Diese erwähnten Zustüsse sind die Silbermünzen des Königreiches Italien, sowie die des Kirchenstaates, für welche beide eine förmliche Einfuhr von mehreren schweizerischen Handelshäusern, die mit Italien im Verkehr stehen, unterhalten wird.

Was das Königreich *Italien* betrifft, so wirkt der bestehende Zwangskurs für die Banknoten unbestritten in dem Sinne, daß das von *Italien* geprägte Geld außer Landes geht, der Art, daß die Staaten, welche der Münzkonvention beigetreten sind, den größten Theil der italienischen Silbermünzen in Circulation zu halten haben, somit nur die Nachtheile, nicht auch die Vortheile der uniformen Prägung zu tragen haben. Dieser Zubrang des kleinen Silbergeldes in den andern Staaten wird noch dadurch verstärkt, daß Geldsurrogate von ganz geringem Nominalwerthe die Masse der fiduziären Circulationsmittel, in welche Klasse die Silbertheilmünzen ja auch gehören, vermehren. Zum Mindesten sollte, wenn nicht eingreifendere Maßregeln sofort am Orte wären, bei den an der Münzkonvention beteiligten Staaten eine Anregung in der Art gemacht werden, ob eine solche Vermehrung im Sinne der Münzkonvention und der Staaten, welche sie abgeschlossen haben, liege.

Hinsichtlich der Silbermünzen des *Kirchenstaates*, die in der Schweiz in großer Menge circuliren, ist es auffallend, daß dieselben einmal an den eidgenössischen Kassen angenommen worden, und dadurch für dieselben eine Toleranz begründet worden ist, ehe der Beitritt zur Münzkonvention erfolgt und von den kontrahirenden Staaten nach Prüfung der Verhältnisse angenommen worden ist. Ist es auch richtig, daß die Silbertheilmünzen des Kirchenstaates den gleichen Feingehalt haben, wie die der kontrahirenden Staaten, so ist es nicht minder richtig, daß in zwei andern Richtungen der Kirchenstaat den Vorschriften der Münzkonvention nicht nachkommt; es sind die Artikel 8 und 9. Nach dem letzten ist das Maximum der Münzen, deren Prägung zu $\frac{935}{1000}$ Feingehalt den kontrahirenden Staaten gestattet worden ist, auf Fr. 6 auf jeden Einwohner beschränkt. Nach Art. 8 sind Auswechslungsbüreaux zu bestimmen, in denen von jedem Staate, welcher der Münzkonvention beitrete, seine Silbertheilmünzen gegen Goldstücke oder silberne Fünffrankenthaler auszuwechseln. Weder in der einen noch in der andern Richtung hat der Kirchenstaat Genüge geleistet; vielmehr ist bekannt, daß derselbe weit über das gestattete Maximum hinaus Silbertheilmünzen geprägt hat. Zum Mindesten gesagt, ist daher die Circulation der Silbertheilmünzen des Kirchenstaates zu $\frac{935}{1000}$ Feingehalt in der Schweiz eine Thatsache, welche weder den bestehenden positiven Verträgen noch der positiven Gesetzgebung entspricht. Der Bundesrath, welcher die Verträge und die Gesetze zu vollziehen hat, sollte daher durch geeignete Maßregeln dafür sorgen, daß diese Thatsache zu bestehen aufhöre, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß er die Interessen der Bevölkerung, welche als die Besitzer der päpstlichen Silbertheilmünzen nicht die *beati possidentes* sind, so schonend als möglich behandle und ihr Zeit gebe, für die allmähliche Abschiebung zu sorgen, wie auch die Zuströmung nur

eine successive war und als eine solche fortbauert. Wenn wir uns der Aufstellung eines Postulates zur Zeit enthalten, so geschieht es, weil wir wissen, daß sich der Bundesrath mit der Angelegenheit beschäftigt, behalten uns aber vor, im Stadium der Diskussion durch die Bundesversammlung neuerdings darauf zurückzukommen.

VI. Geschäftskreis des Handels- und Zolldepartements.

Im Berichtsjahre haben Handel und Industrie im Allgemeinen eine Höhe erreicht, wie noch vor wenigen Jahren kaum erwartet werden konnte. Wenn auch vermöge störender Konjunkturen und Mißtrauen in politische Zustände zuweilen empfindliche Einbußen nicht ausbleiben konnten, so leistete unsere Industrie doch den Beweis, daß sie sich ihren Antheil an dem vermehrten Welthandel zu sichern weiß. Die freiere Richtung im Handelsverkehr, welche sich in den bedeutendsten europäischen Staaten durch die Handelsverträge Bahn gebrochen, kann nur darauf hindeuten, daß die lästigen Zollschranken immer mehr beseitigt und unserm Freihandelsprinzip immer näher kommen, wodurch dem Abfaze unserer Produkte neue Wege geöffnet werden, welche bis anhin verschlossen waren. Die Thätigkeit des Bundesrathes beim Abschluß jener Verträge kann im Ganzen nur anerkennend erwähnt werden; nach einer Richtung aber dürfte derselbe bei solchen Anlässen in Zukunft mehr Rechnung tragen, nämlich die Ansichten der kantonalen Handelskollegien über diese für Industrie, Gewerbe und Ackerbau so wichtigen Angelegenheiten sich vernehmen zu lassen.

Handelssekretär.

Im Anschluß an letztere Bemerkung erlaubt sich die Kommission, Sie auf die Nothwendigkeit der dauernden Besetzung der Stelle eines Handelssekretärs aufmerksam zu machen, und Ihnen folgendes Postulat zu stellen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, auf das
 „Budget von 1870 den erforderlichen Kredit
 „für die Stelle eines Handelssekretärs auf-
 „zunehmen und in der Zwischenzeit für eine
 „passende Persönlichkeit zur Wiederbesetzung
 „dieser Stelle sich umzusehen.“

Unter dem 1. August 1863 ist durch die Bundesversammlung die Kreirung der Stelle eines Handelssekretärs zum Beschluß erhoben worden, und zwar gestützt darauf, daß diese Neuerung im Interesse der Wahrung des schweizerischen Handels liege, und dennoch hat der Bundesrath dieselbe nur während zirka 3 Jahren (Febr. 1864 bis 15. August 1865, und Oktober 1865 bis März 1867) besetzen lassen.

Damals schon ist die Nothwendigkeit schlagend hervorgehoben worden, daß eine engere Verbindung zwischen dem Handels- und Zolldepartement und den kantonalen Handelskammern nur im Vortheil der Industrie, Gewerbe und Landwirthschaft liegen könne. Ist dieser Grund schon vor 6 Jahren allgemein gewürdigt worden, so bedingt die heutige Lage in Folge der abgeschlossenen und noch abzuschließenden Handelsverträge noch viel dringender die Besetzung dieser Stelle. Die Wirkungen dieser Verträge sollen beobachtet und bis ins Einzelne verfolgt werden, damit man sich von den Vortheilen und von den Nachtheilen gehörig Rechenschaft geben kann. Zudem scheint der schweizerische Handelsstand in neuerer Zeit den kommerziellen Fragen mehr Aufmerksamkeit zu widmen zu wollen. Derselbe wünscht über dasjenige, was in und außerhalb unserer Grenzen vorgeht, besser orientirt zu sein, als es bisher geschehen. Bereits ist eine Kollektiveingabe von Handelskollegien an das Handels- und Zolldepartement gelangt, mit dem Gesuch, es möchte ein schweizerisches Handelsblatt veröffentlicht werden, in welchem Gesuch folgender Passus enthalten ist:

„Sollte die Redaktion des Handelsblattes durch einen Angestellten des statistischen Bureau's nicht möglich sein, so wäre die Anstellung eines Sekretärs des Handels- und Zolldepartements mit dieser Hauptaufgabe gewiß vollkommen gerechtfertigt, da es ohnehin jedem Sachverständigen einleuchten wird, daß gerade bei diesem Departemente ein gehörig geschulter, mit Fachkenntnissen ausgerüsteter Sekretär weitaus am meisten Bedürfnis ist, um überhaupt das Fachmaterial gehörig vorzubereiten und zu studiren und in dem von Zeit zu Zeit eintretenden Wechsel in der Persönlichkeit des Departementvorstandes eine gleichmäßige Behandlung der Geschäfte in ununterbrochener Weiterbildung der leitenden Ideen zu ermöglichen und zu sichern.“

Der Handelsstand vermißt ebenfalls seitens des Handels- und Zolldepartements einen gehörigen, ins Detail ausgearbeiteten jährlichen Handels- und Industriebericht. Als eine weitere interessante Arbeit könnte dem Handelssekretär die Ausmittlung des Werthes der schweizerischen Ein- und Ausfuhr zugeschrieben werden, wobei ihn die kantonalen Handelskollegien ohne Zweifel gerne unterstützen würden. Solche Ausmittlungen, wenn sie auch nicht immer auf vollständige Genauigkeit

Anspruch machen können, werden in allen Staaten, wo man nur einiges Gewicht auf den Verkehr mit dem Auslande legt, mit großer Sorgfalt und Vorliebe verarbeitet, und sogar von Seite desjenigen Publikums begrüßt, welches kein direktes Handelsinteresse hat.

Es darf mit Grund angenommen werden, daß ein Handelssekretär dankbare Beschäftigung genug findet, wenn ihm die richtige Stellung angewiesen wird. Hierzu bedarf es nun allerdings einer Instruktion, welche ihm seine Arbeit förmlich zuscheidet, und es wäre daher zu wünschen, der Bundesrath möchte ohne Verzug in dieser Richtung, wie ihm übrigens bereits früher schon empfohlen worden, das Nöthige verfügen.

Die Ports francs in Genf und St. Gallen und die Niederlagshäuser.

Wiederholt sind Klagen laut geworden, daß in den sogenannten Ports francs Unregelmäßigkeiten bei der Verzollung von Waaren unterlaufen, und es hat sich aus den angestellten Untersuchungen Folgendes ergeben: Es werden nämlich in den meisten Fällen die in die Ports francs eingeführten Güter, welche für den innern Konsum, also nicht für die Wiederausfuhr, bestimmt sind, ausgepackt, somit der Tara entkleidet, und folglich nur im Nettogewicht verzollt. Da nun aber in sämtlichen übrigen Zollstätten alle Einfuhrartikel nach dem Bruttogewicht den Zoll zu entrichten haben, so ist einleuchtend, daß eine auffallende Ungleichheit in der Zollbehandlung konstatiert ist. Dieses Verfahren sollte nicht weiter geduldet werden, weil erstens jeder Bürger mit Recht über solche Ungleichheiten sich zu beklagen Ursache hätte, und zweitens weil dadurch die Zollverwaltung nicht unerheblich beeinträchtigt wird. Wir haben Importartikel, wie Hüte, Strohwaaaren zc. zc., die 50 und mehr Prozente Tara haben. Je nach den Zollstätten verzollt nun der Eigenthümer diese Prozente ganz oder gar nicht!

Die Zolleinnahmen im Port franc von Genf beliefen sich in vierzehn Jahren seines Bestandes auf Fr. 5,235,000 oder Fr. 374,000 per Jahr durchschnittlich. Schlägt man die Tara der verzollten Güter auf 10 % an, so ergibt sich eine jährliche Differenz von Fr. 37,400, welche vermöge der jetzigen Einrichtung dem Fiskus vorenthalten worden sind.

Daß der Ansatz von 10 % Tara nicht überschätzt ist, beweisen genauere Berechnungen im Port franc St. Gallen, welche in den Jahren 1867 und 1868 angestellt worden sind. Es wurden an Zöllen eingenommen:

1867	Fr. 49,000,	worauf ein Zollverlust für		
		beseitigte Tara	Fr. 5,400	
1868	„ 63,000,	idem.	idem.	„ 6,000
Einnahmen		Fr. 112,000.	Verlust auf Tara	Fr. 11,400

Die Kommission stellt daher das Postulat:

„Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob die Unregelmäßigkeiten, welche durch die Verzollung der Waaren im Nettogewicht in den Ports francs von Genf und St. Gallen vorkommen, entweder durch eine administrative Verfügung seinerseits, oder durch eine Revision des Zollgesetzes zu beseitigen seien, im einen wie im andern Falle, um eine gleichmäßige Zollbehandlung der eingeführten Waaren in der ganzen Schweiz zu erzielen.“

Die Kommission ist zwar der Ansicht, daß dem bezeichneten Uebelstande am ehesten auf administrativem Wege abgeholfen werden kann, sei es, daß das Bruttogewicht beim Einbringen in die Ports francs notirt, oder daß bei der Verzollung für die Tara ein gewisser Zuschlag gemacht werde. Sie wollte indessen dem Bundesrathe auch die Vortretung einer Revision des Zollgesetzes offen lassen für den Fall, daß derselbe in dieser Beziehung der Bundesversammlung Anträge zu stellen für zweckmäßig erachten sollte.

In Bezug auf die Niederlagshäuser berichtet der Bundesrath, daß der Verkehr in denselben nicht im Verhältnisse zu den Ausgaben der Zollverwaltung stehe, und in der That ist eine Einbuße während des Berichtsjahres von Fr. 14,070. 65 nachgewiesen, wobei auf Zürich allein bei einer Einnahme von Fr. 2497 ein Ausfall von Fr. 4939 sich herausgestellt. Diese Erscheinung ist zu bedauern, aber Abhilfe schwierig, ohne den Verkehr zu belästigen. Ohne Zweifel würde die Benutzung derselben durch den Handelsstand sich mehr entwickeln, wenn der Bundesrath eine entsprechende Herabsetzung der Niederlagsgebühren einführen würde. Im Uebrigen theilt die Kommission die Ansicht des Bundesrathes, daß sämtliche Waaren, welche in die Lagerräumlichkeiten, wenn auch nur zum Zwecke der sofortigen Zollabfertigung, eingeführt werden, die Niederlagsgebühren für einen Monat zu entrichten haben.

Transitirende Partiegüter.

Wir ersehen aus dem bundesrätlichen Berichte, daß der Bundesrath sich vorbehält, auf die Frage der eingeräumten Zollerleichterungen, d. h. die Bewilligung einer Transitfrist von sechs Monaten für transitirende Partiegüter, zurückzukommen, wenn es die Umstände erfordern

sollten. Wir nehmen hievon gerne Notiz und machen auf jenen Fall hin darauf aufmerksam, daß bei Festsetzung des Quantums, welches eine Partiefendung bilden soll, auch auf die Eigenschaft und den Werth der Waaren Rücksicht genommen und für werthvollere Güter, wie Seide u., eine kleinere Zentnerzahl festgesetzt werde.

Zollübertretungen.

Wenn auch die Zahl der Straffälle gegenüber dem Vorjahre sich ziemlich gleich geblieben (535 gegen 532), so hat dennoch die Erscheinung, daß der Bußenbetrag im Berichtsjahre sich um ein Fünftheil vermehrte (Fr. 18,687 gegen Fr. 14,716) etwas Bedenkliches, indem dieß darauf hindeutet, als wolle der Schmuggel in größerem Umfange betrieben werden. Bei unsern bescheidenen Zollansätzen, die letztes Jahr 9 Millionen Franken eingebracht haben, fallen davon Fr. 1,040,000 oder 11 % auf die Administrationskosten, und hievon wiederum 30 % oder Fr. 311,000 auf den Grenzschutz. Eine bedeutende Vermehrung der Zahl der Grenzwächter wird schwerlich gutgeheißen werden wollen; dagegen dürfte zur Abwehr des Schmuggels die strengere Handhabung des Gesetzes in Bezug auf die Strafen von Erfolg sein. Während eine Zollübertretung mit dem 30fachen und in Wiederholungsfällen mit dem 60fachen Betrag des Zolles bestraft werden kann, so begnügt sich der Bundesrath in der Regel mit der Anwendung des vier- bis achtfachen. Die Kommission ist daher der Ansicht, der Bundesrath dürfte größere Strenge in der Ausfällung der Strafen handhaben.

Beschlagnahme von schweizerischen Waarensendungen von Seite des Zollamtes in New-York.

Daß diese seit 1866 schwebende Pendency gegenwärtig noch nicht zu Gunsten der schweizerischen Betheiligten ausgetragen ist, kann nur bedauert werden. Wir ersehen übrigens gerne aus dem Berichte, daß der Bundesrath, sowie der schweizerische Generalkonsul in Washington dieser Frage ihre Aufmerksamkeit fortwährend widmen, und wir hoffen, daß eine befriedigende Lösung nicht mehr lange auf sich warten läßt.

Handelsverkehr.

Der Waarenverkehr mit dem Auslande im Berichtsjahre hat im Ganzen erheblich zugenommen. Derselbe betrug an

Gesamteinfuhr

der nach dem Werthe verzollten Waaren:

	1866.	1867.	1868.
	Fr. 467,835	406,458	938,696.
Vermehrung im Durchschnitt der 3 Jahre			Fr. 334,367

Nach der Zugthierlast taxirt waren:

Lasten	545,741	532,516	593,663.
Vermehrung wie oben			Lasten 36,356

Nach dem Gewicht verzollte Waaren:

Zentner	8,769,581	8,591,323	9,123,097
Vermehrung wie oben			Fr. 295,070
wovon 155,592 Zentner an Wein mehr als im Vorjahre.			

An Ausfuhr

der nach dem Werthe verzollten Waaren:

	Fr. 6,428,475	6,102,833	7,802,516
Vermehrung wie oben			Fr. 1,024,575

Da diese Rubrik einzig Holz und Holzkohlen beschlägt, so liegt die Frage nahe, ob eine so bedeutende Ausfuhr nicht eigentlich zum Landeschaden in Folge übermäßiger Abholzungen heranwachsen könnte.

Nach der Zugthierlast taxirte Waaren:

	1866.	1867.	1868.
Lasten	75,883	74,949	78,014
Vermehrung im Durchschnitt der 3 Jahre			Lasten 1732.

Nach dem Gewicht verzollte Waaren:

Zentner	1,192,098	1,362,205	1,438,581
Vermehrung wie oben			Zentner 107,620.

Laut beiliegender Tabelle über den approximativen Werth der hauptsächlichsten Verzehrungsgegenstände, die im Jahre 1868 ein- und ausgeführt wurden, betrug die

Einfuhr: Fr. 121,994,890 weniger als im Vorjahre Fr. 2,219,642
 Ausfuhr: " 24,468,630 " " " " " 190,679

Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet:

Einfuhr Fr. 48. 59,
 Ausfuhr " 9. 74.

Bei der Einfuhr erscheinen Getreide und Mehl mit Fr. 64,000,000,
 " " Ausfuhr Käse mit " 17,000,000.

Sind solche Zusammenstellungen im Kleinen schon interessant, wie viel größere Bedeutung würden sie haben, wenn die Gesamteinfuhr und Ausfuhr einer Schätzung unterworfen werden könnte, um gestützt darauf eine Bilanz des Gesamtverkehrs mit dem Auslande zu entwerfen.

Zollerträge.

Das finanzielle Ergebnis der Zollverwaltung übersteigt alle Erwartungen. Die Einnahmen betragen Fr. 9,051,398. 86 (mehr als im Vorjahre Fr. 720,244. 05). Die Ausgaben beliefen sich einschließlich der Zollentschädigung an die Kantone auf Fr. 3,467,701. 76 (weniger als im Vorjahre Fr. 32,624. 35), somit ein Reingewinn von Fr. 5,583,697. 10. Die Befürchtung, daß die Handelsverträge einen bedeutenden Ausfall verursachen möchten, hat sich nicht verwirklicht. So z. B. wurde der Rückschlag in Folge der ZollkonzeSSION auf den französischen Handelsvertrag allein auf Fr. 734,000 veranschlagt, während eine vergleichende Zusammenstellung der hauptsächlichsten Artikel im Berichtsjahre nur einen Ausfall von Fr. 275,000 im Vergleiche zum Jahre 1864 nachweist.

Die Zollintraden in den ersten 4 Monaten dieses Jahres betragen:

	1868.		1869.	
Januar 1868	Fr.	635,931. 32	Fr.	665,505. 03
Februar "	"	701,860. 78	"	650,038. 94
März "	"	823,250. 11	"	788,178. 17
April "	"	796,270. 28	"	806,901. 76
		<hr/>		<hr/>
somit Mindereinnahme	Fr.	2,957,312. 49	Fr.	2,910,623. 90
	"	46,688. 59.		

Nachdem mit dem 1. Januar l. J. schweizerischerseits auch gegenüber Oesterreich die Zollermäßigungen in Kraft getreten sind, kann dieses Resultat als ein günstiges betrachtet werden, und es steht zu erwarten, daß die diesjährigen Zolleinnahmen denjenigen im Berichtsjahre nahezu gleich kommen, und jedenfalls den Budgetansatz von Fr. 8,700,000 übersteigen werden.

VII. Geschäftskreis des Postdepartements.

Das finanzielle Resultat der Postverwaltung ist dieses Jahres noch ein ungünstigeres als im Vorjahre. Mit Ausnahme des Jahres 1850 weist dasselbe den geringsten Reinertrag seit dem Beginn der eidg. Postverwaltung auf, und in dem Verhältnisse des Reinertrags zu den Hoheinnahmen macht sich die gleiche stetige Abnahme bemerklich, wie durchschnittlich seit 1849, namentlich aber seit 1863.

Die Einnahmen betragen	Fr. 8,814,715.
„ Ausgaben „	„ 7,885,615
Der Reinertrag beträgt daher	Fr. 929,100

Wie schon seit einer Reihe von Jahren nahmen die Einnahmen in immer schwächerem Verhältnisse zu, während dagegen die Ausgaben sich in viel rascherem Maße vermehren und natürlich der Reinertrag im gleichen Verhältnisse abnimmt. Der Ausfall für die Kantone beläuft sich auf Fr. 557,460, also auf mehr als einen Drittheil der ihnen zustehenden Entschädigungssumme, und ihr Guthaben an dem Bund beträgt heute Fr. 1,564,930.

Dieses seit einer Reihe von Jahren zunehmende, für die Finanzen der Kantone so unangenehme Rechnungsergebnis hat nun ohne allen Zweifel viele rechtfertigende Gründe. Neben der nothwendig werdenden besseren Stellung der Beamten nimmt der Reinertrag hauptsächlich deshalb ab, weil der Verkehr nicht stets in dem Verhältnisse wächst, wie in den letzten Jahren, insbesondere in Folge von Postverträgen mit dem Auslande, die dem Verkehr zu gut kommenden Erleichterungen. Es sollte das freilich in den Verwaltungsberichten auch deutlich nachgewiesen und der Beweis geleistet werden, daß was die kantonalen Staatsklassen in Folge abnehmenden Reinertrags der Postverwaltung weniger einnehmen, in den Kassen derjenigen bleibt, welche die Post benutzen. Es wird nun allerdings an zwei verschiedenen Stellen des Berichtes die Behauptung aufgestellt, daß in Folge der in diesem Jahre neu abgeschlossenen Postverträge dem schweizerischen Publikum ein Gewinn von jährlich 250,000—300,000 Franken durch Ermäßigung der Taxen erwachsen sei. Wir zweifeln keinen Augenblick an der Richtigkeit dieser Thatsache, hätten es aber für angemessen gehalten, wenn man dieselbe nicht bloß behauptet, sondern auch nachgewiesen hätte.

Wir hätten das um so mehr gewünscht, als wir im Uebrigen der Thätigkeit des Postdepartementes beim Abschluß von Postverträgen mit dem Auslande, so wie dem dabei von ihm eingenommenen grundsätzlichen

Standpunkte unsere volle Anerkennung zollen. Es wurden solche Verträge abgeschlossen mit dem norddeutschen Bunde, mit den drei süddeutschen Staaten, mit Oesterreich und Ungarn, mit Großbritannien und Irland und mit den Niederlanden; einige Bestimmungen der Postverträge mit Belgien und mit Italien wurden revidirt. Daß eine Revision des bestehenden schweizerisch-französischen Postvertrags nicht möglich war und auch in der nächsten Zeit nicht vorauszusetzen ist, ist zwar zu bedauern, aber begreiflich bei den im französischen Postwesen so überwiegenden fiskalischen Grundfäzen.

Weder im Zusammenhange mit den mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträgen, noch im Zusammenhange mit wesentlichen neuen, dem Publikum gewährten Erleichterungen steht der stetsfort zunehmende Verlust durch den Reisendenverkehr; die Differenz zwischen den Einnahmen, welche dieser Verkehr der Eidgenossenschaft bringt und den Transportkosten, welche derselbe erfordert, beträgt im Berichtsjahre die enorme Summe von Fr. 1,141,569 und übersteigt den Durchschnitt seit 1857, dem Jahre, mit welchem die Eisenbahnen den Reisenden-transport auf den einträglichern Routen so ziemlich absorbirt hatten, mit mehr als Fr. 120,000.

Wir wissen wohl, daß das Postdepartement sich in dieser Beziehung in keiner angenehmen Stellung befindet. Auf der einen Seite müssen Postverbindungen beibehalten werden, welche außer dem Lemma 1 des Art. 33 der Bundesverfassung kaum mehr eine andere Berechtigung aufzuweisen haben dürften. Auf der andern Seite kommen neue Begehren bald von Kantonsregierungen, bald aus einzelnen Kantonsstehlen, unterstützt, wie das der bundesrätliche Bericht deutlich genug durchblicken läßt, von einflußreichen Mitgliedern der eidgenössischen Rätthe.

Hier erscheint eine genaue und einläßliche Untersuchung eine unerläßliche Pflicht des Postdepartementes. Es hat nun zwar das Postdepartement im Jahre 1866 den Beweis versucht, daß die Transportkosten und die Ausgaben für das Postmaterial, auch ganz abgesehen von dem Ertrag der Briefpost, durch die Einnahmen vom Reisendenverkehr und von den Fahrpoststücken gedeckt werden. Allein bereits die nationalrätliche Prüfungskommission vom Jahre 1866. bezeichnete mit Hinweisung auf den gewaltigen, den Eisenbahnen zufallenden Theil der Fahrpoststücke diese Behauptung als eine Selbsttäuschung.

Wir glauben, daß das Postdepartement einen solchen Vorwurf nicht so viel als unbeantwortet hätte hinnehmen sollen, wie es das in seinen zwei letzten Jahresberichten gethan hat. Es scheint durchaus nöthig, daß sich sowohl das Departement, als auch die eidg. Rätthe über diesen Punkt vollständig klar werden, denn vorher ist in vielen Fällen ein bestimmtes Urtheil nicht möglich. Diese Klarheit kann aber

nur erlangt werden, wenn gegenüber den ganz genau bekannten Aufkosten der Fahrpostkurse nicht nur der ebenfalls genau zu ermittelnde Ertrag der Reisenden gegeben wird, sondern wenigstens annähernd den Ertrag durch die Fahrpoststüke und die Briefe berechnet werden kann. Dazu mangelt aber in den bisherigen Berichten des Bundesrathes beinahe jeder Anhaltspunkt, was um so mehr zu bedauern ist, als dieselben des Unbrauchbaren und Gleichgültigen so viel enthalten.

Eine uns von einem Fachmann eingegebene Berechnung des Ertrags der Fahrposten von Reisenden und Fahrpoststücken für das Jahr 1867 ergibt ein Deficit von über Fr. 300,000. Eine von uns auf etwas anderer Grundlage vorgenommene Berechnung für das Jahr 1868 ergibt ein Deficit von 400,000—500,000 Franken, und auch dieses scheint noch eher unter als über der Wirklichkeit zu stehen.

Angeichts dieses Uebelstandes sagt nun das Postdepartement in seinem Berichte Folgendes: „Für jetzt würde die Postverwaltung den Ertrag der Posten in erheblichem Maße in anderer Weise kaum zu heben im Stande sein, als mittelst Annahme einer durchgreifenden Maßregel, die darin bestünde, überall diejenigen Postkurse aufzuheben, deren Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt werden. Die Frage nun, ob die schweizerische Postverwaltung in dieser Weise vorgehen könne oder dürfe, müssen wir entschieden verneinen. Es heißt das die Frage auf den Kopf stellen, um sie nicht lösen zu müssen. Die Frage richtig gestellt, lautet vielmehr folgendermaßen: Gibt es nicht eine Anzahl von Postkursen, deren beträchtliche Mehrausgaben in gar keinem Verhältnisse stehen zu dem Bedürfnisse, das sie befriedigen sollen und zu den Vortheilen, welche sie den betreffenden Landesgegenden bringen?“

So gestellt wird man die Frage wohl eben so unbedingt bejahen, wie man sie in der vom Postdepartement gestellten extremen Fassung verneinen muß. Vergleicht man z. B. die bedeutende Mehrausgabe des Omnibusdienstes zwischen dem Postgebäude und dem Bahnhofe zu Neuchâtel mit dem Bedürfnisse und den Vortheilen einer solchen Verbindung, so wird man ohne allen Zweifel zur Aufhebung des betreffenden Omnibusdienstes und zur Ersparung der bisherigen Mehrausgaben gelangen. Wenn wir beifügen, daß im letzten Jahre von 438 bestehenden Postkursen 76 durch den Ertrag der Reisenden und die Uebergewichtstagen nicht einmal 25 % ihrer Transportausgaben gedeckt haben; so wird man zugeben müssen, daß hier noch manche Einrichtung mit unterläuft, die keinem wirklichen Bedürfnisse entspricht und durch deren Aufhebung keine oder nur höchst unbedeutende Interessen verletzt werden.

Wir glauben die Aufmerksamkeit des Postdepartements dringend auf diesen Punkt richten zu sollen; wir begreifen zwar wohl, daß der

Ertrag nur ein Faktor ist und daß manche Postkurse auch trotz eines minimalen Ertrages fortbestehen müssen; aber immerhin sollte ein ganz auffallendes Mißverhältniß zwischen dem Ertrag und den Kosten ein natürlicher Fingerzeig für eine eingehende Prüfung der Nothwendigkeit eines Postkurses sein.

Namentlich aber sollten, so lange den Kantonen ein so beträchtlicher Theil der Postentschädigungen nicht ausbezahlt werden kann, neue Postkurse nur mit größter Vorsicht eingeführt, bestehende nicht ohne Noth vermehrt werden. Unter den 76 Postkursen, welche nicht 25 % ihrer Ausgaben decken, befinden sich mehrere, welche erst in diesem Jahre eingeführt wurden. Das Departement hat von 31 eingelangten Begehren nicht weniger als 24 entsprechen zu sollen geglaubt, und wenn auch nicht bei allen denselben der Ertrag ein so minimales war, so ist doch bei nahezu allen der Ertrag weit hinter der Voraussicht und den Wahrscheinlichkeitsberechnungen des Postdepartements geblieben.

Wir ergänzen das Gesagte gerne noch durch die Anerkennung, daß das Postdepartement bemüht ist, die eidg. Postkasse dadurch zu erleichtern, daß sie die Pferdeposthalter in Mitleidenschaft zu ziehen sucht und ganz oder nach einem gewissen Prozentsatze an dem Ertrage participiren läßt. Es sind das in der Regel diejenigen Leute, welche am geeignetesten sind, den Ertrag der Post zu steigern, sei es dadurch, daß sie ihr eine vermehrte Benutzung zuführen, sei es dadurch, daß sie Betrug und Umgehung verhüten. Es ist daher sehr wohl gethan, ihre Interessen mit den Interessen der eidg. Postverwaltung zu verknüpfen.

Nicht minder billigen wir das Bestreben des Postdepartementes, die mit den Eisenbahnen und Dampfschiffen parallel laufenden Postkurse möglichst zu vermindern, um so mehr, als diese Kurse in der Regel zu den mindest einträglichen gehören. Es sollte das aber nach unserer Ansicht in noch ausgedehnterer Weise als bisher geschehen. So hat man den einen Postkurs Schaffhausen-Steckborn-Konstanz nach Eintritt des Dampfschiffdienstes dem Dampfschiffe übergeben; neben dem Dampfschiff läuft aber immer noch ein Postwagen zum großen finanziellen Nachtheil der eidg. Postkasse, während wenigstens im Sommer auch dieser zweite Postkurs vortheilhafter für die Gegend, welcher er dienen soll, durch das Dampfschiff besorgt würde.

In Beziehung auf die Bergtagen ist voriges Jahr von der Bundesversammlung ein Postulat betreffend Vorlagen im Sinne einer einheitlichen Lage gestellt worden. Wie man uns mitgetheilt hat, soll der nächsten Bundesversammlung eine bezügliche Vorlage gemacht werden. Was wir von dem Inhalte derselben erfahren haben, läßt uns zwar glauben, daß sie nicht gerade sehr im Sinne des Postulates ausgefallen sei; da die Sache jedoch in Folge eines Specialberichtes an die eidg.

Näthe kommen wird, so enthalten wir uns einstweilen hier einer näheren Erörterung.

Aus dem gleichen Grunde unterlassen wir eine eingehende Erörterung über die dem Bundesrathe zur Berichterstattung überwiesene Frage der Revision der Gehalte der Postangestellten. In seinem Berichte kündigt das Postdepartement noch an, daß es eine alljährliche Revision der Gehalte durch alle Postkreise vorschlagen werde. Wir hatten die Absicht, dem Postdepartement eine billige Betheiligung der Postangestellten an den Ersparnissen und an dem Mehrertrag der Post gegenüber dem Budget zu empfehlen. Wie wir erfahren, beabsichtigt der Bundesrath eine noch weitergehende Betheiligung der Postangestellten an dem Ertrag der Posten. Indem wir die detaillirtern Vorschläge abwarten, können wir uns bereits jetzt mit dem Grundjaze als einverstanden erklären.

Es wird dieser Grundjaze seit einiger Zeit den Postpferdehaltern gegenüber in einer größeren Ausdehnung durchgeführt. Wenn wir hier darauf zurückkommen, so geschieht es durchaus nicht, um dieses Verfahren irgendwie zu beanstanden, sondern um noch einen weitern Wunsch daran zu knüpfen. Es ist nämlich ein offenes Geheimniß, daß die Soumissionen für Postpferdelieferungen nicht immer eine loyale Concurrrenz der Pferdebesitzer zur Folge haben, sondern daß sie an manchen Orten das Resultat von Besprechungen und Verabredungen der zunächst Betheiligten, natürlich nicht zu Gunsten der eidg. Postkasse sind. Es ließe sich dem vielleicht dadurch begegnen, daß diese Soumissionen nur als Grundlage weiterer Unterhandlungen gelten würden.

In Beziehung auf den internen Briefverkehr konstatiren wir mit Vergnügen, daß derselbe im Berichtsjahre wieder bedeutend, und zwar um 2 Millionen zugenommen hat. Die Befürchtung, es möchte die bedeutende Herabsetzung der Telegraphentaxe und die davon zu erwartete Vermehrung der Telegramme dem Briefverkehr schaden und die Einnahmen der eidg. Postkasse beeinträchtigen, hat sich also, wenigstens bis jetzt, nicht erwahrt.

Den von einer frühern Kommission beanstandeten fahrenden Post- und Schiffsbüreau haben wir unsere besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Wir haben uns davon überzeugt, daß auf diesen fahrenden Büreau viel und fleißig gearbeitet wird. Die Unkosten, welche durch alle diese Büreau der eidg. Postkasse entstehen, werden nicht nur durch die Vorteile aufgewogen, welche dem Publikum durch die Möglichkeit spätern Aufgebens und durch raschere Beförderung von Briefen erwachsen, sondern auch dadurch, daß nicht nur die gleiche, sondern wohl noch eine größere Zahl von Beamten zur Briefspedition in den stehenden Büreau verwendet werden müßte. Wir bezweifeln nämlich, daß in den stehenden Büreau mit der gleichen Thätigkeit gearbeitet wird, wie in den fahrenden.

Die Aenderungen, welche das Postdepartement im Dienste der fahrenden Postbüreaux dadurch eingeführt hat, daß es möglichst viele Beamte von stehenden Büreaux abwechslungsweise im Fahrpostdienst verwendet, sowie die neue Normirung, respektive Ermäßigung der Reiseentschädigung an die betreffenden Beamten, halten wir für vollkommen zweckmäßig.

Der Geldanweisungsverkehr ist im Laufe des Jahres 1868 auch mit dem norddeutschen Bunde, mit Baden, Württemberg und Bayern in's Leben getreten. Mit Belgien sind die Unterhandlungen noch schwebend; mit den Niederlanden und mit England sind sie zum Abschlusse gelangt, und der Geldanweisungsverkehr mit diesen Ländern ist am 1. Januar 1869 in's Leben getreten. Besonders erfreulich ist es, daß der Widerstand des anfänglich widerstrebenden Englands dadurch besiegt werden konnte, daß ein Modus der Auswechslung auszufinden war, der die frühern Einwendungen Englands beseitigte. Es ist zu hoffen, daß dieses namentlich für entfernter liegende Länder sehr zweckmäßige Auswechslungssystem auch noch andere Länder dieser für den kleinen Geldverkehr so bequemen und so erwünschten Art von Geldübermittlung gewinnen werde. Die Controlle über den internen und externen Geldanweisungsverkehr haben wir einer genauen Prüfung unterworfen und dieselbe in Beziehung auf deren Anlegung zweckmäßig, in Bezug auf die Ausführung genau befunden.

Was die nun eingeführten Cartons mit abtrennbaren Coupons betrifft, so ist Ihre Commission der Ansicht, es solle im Interesse des Publikums wieder auf das Enveloppenystem zurückgegangen werden, wie denn auch die Bundesbehörden selbst bei ihren Geldanweisungen durch die Post sich der Couverts bedienen.

Die Frankocouverts sind noch lange nicht in der erwarteten Ausdehnung an die Stelle der Frankmarken getreten. Es ist möglich, daß die Einführung einer größern Auswahl von verschiedenen Formaten hier eine Vermehrung zur Folge haben würde. Der hauptsächlichste Grund der Nichtverwendung scheint aber doch der zu sein, daß der Handelsstand es vorzieht, den für ihn oft wichtigen Poststempel auf dem Briefe selbst zu haben, den man behält, statt auf einer Enveloppe, die man wegwirft. Wir glauben daher, den Wunsch einer frühern Commission um Vermehrung der Formate nicht wiederholen zu sollen.

Noch einen andern Punkt hätten wir gerne einer genauen Untersuchung unterworfen. Wir glaubten nämlich Grund zu der Annahme zu haben, daß die Zahl der verwendeten Arbeitskräfte, namentlich in manchen Hauptpostbüreaux, nicht überall in dem richtigen Verhältnisse stehe zu der zu überwältigenden Arbeit. Wir mußten uns jedoch bald überzeugen, daß dafür die einer Geschäftsprüfungskommission zugewiesene Zeit nicht ausreicht. Wir glauben jedoch, daß das ein Gegenstand ist,

der nicht aus den Augen gelassen werden sollte und der, sei es bei Anlaß der Revision der Gehalte, sei es bei irgend einer andern passenden Gelegenheit, zum Gegenstand einer speziellen Untersuchung zu machen wäre.

Nicht minder wäre es der Untersuchung werth, ob die s. B. aufgestellten elf Kreispostdirektionen sich heute noch rechtfertigen ließen. Zu einer Zeit, wo man die Postverwaltungen aus der Hand der Kantone nahm, mögen dieselben noch nothwendig gewesen sein. Heute sind es manche derselben nicht mehr. Der Postdienst hat sich immer mehr von den Postkreisen emancipirt, so namentlich durch die fahrenden Postbüreauz, und wo er das noch nicht gethan hat, da sind oft die Kreisdirektionen mehr ein Hinderniß als ein Förderungsmittel. Sie erschweren eine Verwendung von ambulanten Angestellten, so namentlich auch der Condukteurs außerhalb ihrer Kreise, und machen manche Verbesserungen und Ersparungen im Postdienste geradezu unmöglich.

Namentlich die Inspektion, die jetzt zu ihrem größern Theile den Kreispostdirektionen zufällt, sollte viel mehr centralisirt werden. Wenn von einer Kreispostdirektion eine Inspektionsreise vorgenommen wird, so erfährt das sofort und auf dem schnellsten Wege der gesammte Kreis, und jedes Postbüreau weiß zum voraus ganz genau, wer kommt, wann man kommt und warum man kommt. Die Inspektionen verlieren dadurch einen großen, um nicht zu sagen den größten Theil ihres Werthes. Und doch sind sie bei einer Verwaltung wie die Post, wo so große Summen in minuten Bruchtheilen aus- und eingehen, von nicht zu unterschätzendem Werthe. Es ist das einer jener Punkte, wo Sparen durchaus am unrechten Orte ist, und wo der Gehalt eines aufzustellenden höhern Beamten nicht in Betracht kommt gegenüber dem Nutzen, den er stiftet, und dem Uebel, das er verhütet. Es ist uns deshalb schwer begreiflich, warum man die Stelle eines Traininspektors der Westschweiz hat eingehen lassen, um die wichtige Funktion der Ueberwachung eines werthvollen Materials untergeordneten Wagenmeistern zu übertragen.

Wir stellen daher folgendes Postulat:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen und zu berichten, ob nicht eine Verminderung der Kreispostdirektionen „im Interesse des Postwesens eintreten könnte.“

Die Verminderung der Kreispostdirektionen würde aber nicht bloß die Mittel und die Kräfte zu der so nothwendigen, vermehrten und centralisirten Inspektion geben, sondern auch noch für andere Arbeiten, welche jetzt bei uns noch fehlen. Beinahe alle Staaten, auch solche, welche einen kleinern Postverkehr haben als die Schweiz, besitzen, wenn nicht ein besonderes Büreau, so doch einen besondern Beamten, der sich lediglich mit der Dekonomie des Postdienstes und mit dem Studium derjenigen Neuerungen und Verbesserungen zu befassen hat, welche andere

Staaten im Postdienste einführen. Es liegt auf der Hand, welche große Dienste die Berichte eines solchen Beamten dem Postdepartement leisten müssen. Das eidg. Postdepartement hat nun dieses Jahr einen Beamten für die Statistik des Postdienstes aufgestellt, und wenn sie dafür die geeignete Persönlichkeit gefunden hat, so wird es ihm kaum schwer halten, diesem Beamten mit der Zeit jene wichtigen Funktionen zu überbinden, von welchen wir oben gesprochen haben.

Nicht ohne Einfluß auf den Ertrag unserer Posten dürfte auch eine Revision, respektive eine Ermäßigung des Tarifs der Fahrpoststücke sein. Die Post hat hier mit Concurrenzen der vollkommensten wie der unvollkommensten Art zu kämpfen, und sie wird dieselben nur durch Wohlfeilheit und Raschheit besiegen können. Wird die Wohlfeilheit durch eine Revision der Tarife erzielt, so könnte die Raschheit noch Manches gewinnen durch eine bessere Anpassung der Verbindungen an den eigentlichen Verkehr, namentlich der Eisenbahnen. Es will uns beinahe scheinen, es werde bei dieser Anpassung mit Vernachlässigung des Verkehrs der Reisenden und der Fahrpoststücke die Korrespondenz und ihre Bedürfnisse allzu ausschließlich berücksichtigt.

Dabei bedauern wir dann lebhaft, daß die eidg. Post, welche genöthigt war, die besten ihrer Intraden den Eisenbahnen abzutreten, und welche selbst ein so wesentliches Interesse an den Fahrordnungen der Eisenbahnen hat, diesen gegenüber so unglaublich ohnmächtig ist und auch gar keinen Einfluß auf dieselben besitzt.

In welcher geradezu unwürdigen Stellung sich die höchsten Behörden des Landes den Eisenbahnen gegenüber befinden, ergibt sich am besten aus einer Stelle eines Schreibens des Postdepartements an den Bundesrath vom März 1863, durch welches das Departement dem Bundesrath von einer Beschwerde der Regierung von Solothurn über die Mangelhaftigkeit des Winterfahrplanes der Centralbahn Kenntniß gibt. Es lautet diese Stelle wörtlich: „Es ist nicht zu läugnen, daß die gegenwärtige Winterfahrordnung sowohl der schweiz. Centralbahn, als auch der übrigen schweizerischen Bahnen in manchen Beziehungen die Interessen des Post- und Reisendeverkehrs beeinträchtigt. Diese Uebelstände und Mangelhaftigkeiten in der aufgestellten Fahrordnung sowohl, als in den gegenseitigen Anschlußverhältnissen konnten indessen in Folge ungleichzeitiger und theilweise verpäteter Mittheilung der Fahrtenprojekte nicht in ihrer gegenwärtigen Bedeutung erkannt werden. Wo indessen auffallende Mängel sich zeigten, haben wir nicht unterlassen, deren Abhilfe nachzusehen, und es wurde unsern bezüglichen Gesuchen bisweilen Rechnung getragen, in vielen Fällen aber dieselben unberücksichtigt gelassen.“

Wir sehen also hier die höchste Behörde des Landes, welche die Interessen des Verkehrs zu überwachen, zu schützen und zu fördern hat,

als Bittstellerin bei einer Privatgesellschaft, die ihren Gesuchen bisweilen gnädigst willfährt, sie aber noch öfter abweist. Das Ungeheure, Unwürdige, ja Unmögliche dieses Zustandes liegt auf der Hand, und wenn dieser Uebelstand nicht noch viel öfter Anlaß zu Klagen und Reibungen gegeben hat, so liegt der Grund wohl wesentlich darin, daß die Verkehrsinteressen der Eisenbahnverwaltungen, des Postdepartementes und des Publikums sich nicht widerstreiten, sondern im Grunde dieselben sind. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß gerade die am besten verwalteten Bahnen sich in den letzten Jahren nach Kräften bemüht haben, den Bedürfnissen des Verkehrs und den Wünschen des Publikums entgegenzukommen.

Allein es kommen noch immer Uebelstände genug vor, und die Weigerung einer einzigen Bahnverwaltung kann oft hemmend und hindernd auch auf die andern Bahnen zurückwirken und so einen nachtheiligen Einfluß auf den Verkehr nicht bloß des betreffenden Bahngebietes, sondern eines größern Theiles der Schweiz haben. Ein neuerlicher, wohlbekannter Vorfall, wo an der Hartnäckigkeit einer Bahnverwaltung eine Combination scheiterte, welche der Schweiz einen bedeutenden Transit und dadurch auch der eidg. Postkasse eine beträchtliche Intrade gesichert hätte, hat in jüngster Zeit dieses anarchische Verhältniß wieder mit möglichster Deutlichkeit illustriert.

Wir halten dafür, es sei nun an der Zeit, auf Mittel und Wege zu sinnen, wie diesen Uebelständen abgeholfen und dem Bunde ein endgültiges Wort in diesen, seine und die Interessen des schweizerischen Publikums so nahe berührenden Verkehrsfragen eingeräumt werden könne. Wir halten dafür, es sollte die Ausführung nicht gerade sehr schwer und die Regulirung dieses Verhältnisses selbst den Eisenbahnen nicht unlieb sein, da auf diesem Boden die Interessen sämmtlicher Beteiligter nicht auseinandergehen, sondern parallel laufen.

Wir enthalten uns geflissentlich und um in keiner Weise zu präjudiciren jeder Andeutung darüber, bis zu welcher Grenze die Befugnisse des Bundes ausgedehnt werden können und sollen, und eben so wenig sprechen wir uns jetzt schon darüber aus, ob diese Regulirung der Anschlußverhältnisse innerhalb der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden könne, oder ob sie eine Aenderung derselben bedinge. Bloß darauf machen wir noch aufmerksam, daß diese Regulirung um so nothwendiger wird, je näher der Zeitpunkt heranrückt, wo eine Alpenbahn durch die Schweiz das mittlere Europa mit dem Süden verbinden und den Anschlüssen an diese große Verkehrsader eine erhöhte Bedeutung geben wird.

Wir stellen deshalb folgendes Postulat:

„Der Bundesrath wird eingeladen, den eidgenössischen Räten
„Bericht und Antrag darüber vorzulegen, in welcher Weise dem

„Bunde bei der Aufstellung der Fahrtenpläne und bei Regulirung der Fahrordnung und der Anschlüsse der Eisenbahnen ein „Entscheidungsrecht eingeräumt werden könne.“

Zum Schlusse erlauben wir uns, noch einen Wunsch beizufügen, der sich zwar nicht auf dasjenige Verwaltungsjahr bezieht, über welches wir Bericht zu erstatten haben.

Wir lesen nämlich in dem Protokoll der unter dem Vorfize des Vorstehers des Postdepartements stattgehabten Konferenz der 3 Bureau-chefs der Generalpostdirektion und der 11 Kreispostdirektoren Folgendes: „15. Es wird für begründet erachtet, die wegen Militärdienst aus den Postbüreaux u. s. w. abwesenden Beamten und Bediensteten der Postverwaltung, welche voraussichtlich einen militärischen Sold beziehen, in Fällen, wo deren Stellvertretung für die Postverwaltung mit besondern Kosten verbunden ist, zu einer diesfälligen Beitragleistung anzuhalten, und angetragen, behufs gleichförmigen Vorgehens in Sachen weiterer Vorschriften aufzustellen.“

Es macht immer und mit allem Rechte böses Blut, wenn Privat-angestellte von ihren Arbeitgebern für den Militärdienst, den sie leisten müssen, mit ganzem oder theilweisem Abzug ihres Gehaltes bestraft werden, wie es nun dem Postdepartement seinen Angestellten gegenüber angerathen wird. Wir hoffen und wünschen, daß das Postdepartement diesem Rathe nicht folgen und dieses böse Beispiel nicht geben werde.

Telegraphenverwaltung.

Die Einführung der auf die Hälfte ermäßigten Tage für die internen Depeschen bildet die hauptsächlichste Thatsache des Telegraphenwesens im Jahre 1868. Wenn wir uns freuen, daß die Durchführung dieser Ermäßigung weder finanzielle Nachtheile für die Bundeskasse, noch die befürchtete Störung im telegraphischen Verkehre zur Folge hatte, so beglückwünschen wir auch die Verwaltung, welche trotz der sehr spärlich zugemessenen Zeit die Neuerung in anerkanntenswerther Weise durchzuführen wußte.

Bereits im Februar hatte sich die Depeschenzahl mehr als verdoppelt, und diese Verdoppelung blieb dann auch das Resultat des ganzen Jahres. Es wurden 798,186 interne Depeschen befördert, während die Zahl derselben im Vorjahre 397,333 betrug. Die Einnahmen stiegen um etwa 100,000 Franken, die Ausgaben um ebensoviel, so daß der Ertrag ungefähr wie derjenige des vorhergehenden Jahres etwas über 70,000 Franken betrug. Unter den Ausgaben figuriren jedoch die Neubauten nicht, welche in Folge des vermehrten Verkehrs nothwendig geworden waren. Es wird über die Baukosten ein Spezialconto geführt und dieselben aus dem jährlichen Reinertrag amortisirt. Dieser

Spezialbauconto belief sich am 31. Dez. 1868 auf Fr. 209,279 und konnte durch den Reinertrag des Jahres 1868 auf Fr. 137,924 reducirt werden. Da in der nächsten Zeit keine größeren Bauten vorauszusehen sind, so darf man mit Grund annehmen, es werde dieser Bauconto durch den Reinertrag der Telegraphen in kurzer Frist abgetragen werden.

Eine andere Thatsache von Bedeutung ist die im Sommer 1868 in Wien abgehaltene internationale Telegraphen-Konferenz zur Revision des Pariser Vertrags, die Aufstellung einer Spezialkommission zur Interpretation des revidirten Vertrages in streitigen Fällen und die Greirung eines internationalen Bureau der Telegraphenverwaltungen. Das letztere, welches in die Schweiz verlegt und an dessen Spitze unser bisheriger Telegraphendirektor R. L. Gurchod gestellt wurde, hat die Aufgabe, alle die internationale Telegraphie betreffenden Mittheilungen und statistischen Angaben zu sammeln, Tarife zu entwerfen, die ihm vorgelegten Fragen betreffend das Telegraphenwesen zu prüfen, die Ergebnisse seiner Arbeiten theils in einem in französischer Sprache erscheinenden Journal zu veröffentlichen, theils den Verwaltungen der Vertragsstaaten mitzutheilen.

Am 22. Juli 1868 haben Sie durch ein Postulat den Bundesrath eingeladen, die erforderlichen Schritte zu thun behufs Sicherung einer vollständigen Anwendung der Uebereinkunft vom 27. Wintermonat 1867 über den Gebrauch der Telegraphenapparate der Eisenbahnlilien von Seite des Publikums.

Wenn auch die Erledigung dieses Postulates in das Jahr 1869 fällt und der Bericht des Bundesrathes deßhalb nichts darüber enthält, so glauben wir, Ihnen doch das zur Kenntniß bringen zu sollen, was uns vom Chef des Postdepartementes über diese Angelegenheit und deren Erledigung mitgetheilt worden ist.

Die einzige Eisenbahnverwaltung, welche sich der Benützung ihrer telegraphischen Apparate durch das Publikum widersetze, war diejenige der westschweizerischen Eisenbahnen. Trotz der Schwierigkeit, die verschiedenen im Gebrauch befindlichen Apparate mit einander in Verbindung zu setzen, führten die Unterhandlungen zwischen dem eidg. Postdepartement und der Verwaltung der Paris-Lyon-Mittelmeerlinie zu dem Resultate, daß die Stationen La Plaine, Satigny und Bahnhof Genf für die Aufgabe und die Beförderung von Privatdepeschen geöffnet wurden. Der frühere Einwurf der Verwaltung der westschweizerischen Eisenbahnen, daß es die eidg. Postverwaltung nicht wagen werde, die Verwendung ihrer Telegraphenapparate für Privatdepeschen auch von einer französischen Eisenbahnverwaltung zu verlangen, war dadurch beseitigt. In dem Vertrage zwischen den Kantonen Genf und Freiburg betreffend die Abtretung der Eisenbahnlinie Genf-Versois wurde dann

auch die Oeffnung der Eisenbahntelegraphen auf den Stationen Chambésy, Genthod, Versoix und Céligny zur Bedingung gemacht. Damit sind alle die Beschwerden erledigt, welche wegen der Weigerung der Verwaltung der westschweizerischen Eisenbahnen, ihre Büreaux auch dem telegraphischen Verkehre von Privatdepeschen zu öffnen, sich erhoben haben, und es ist nach diesen Vorgängen zu erwarten, daß wenn auch andere an dem Netze der westschweizerischen Eisenbahnlinie liegende Gemeinden das Benutzungsrecht der Eisenbahntelegraphen beanspruchen, die betreffende Verwaltung ihnen dasselbe ohne weiteren Anstand einräumen wird.

B. Geschäftsführung des Bundesgerichtes.

Der Geschäftsbericht des Bundesgerichtes für das Jahr 1868 gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß; wir beantragen Ihnen daher einfach Genehmigung desselben.

Bern, den 9. Juni 1869.

Die Mitglieder der Kommission:

J. Stämpfli.

Th. Bertschinger.

P. Jenny.

S. Kaiser.

W. Klein.

Ph. G. Labhardt.

B. Perrin.

J. Pictet de la Rive.

J. A. Roten.

G. v. Salis.

Ph. A. v. Segeffer.

Zusammenstellung

der

Anträge der Kommission.

A. Geschäftsführung des Bundesrathes.

Politisches Departement.

1. Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung einen Gesetzesvorschlag vorzulegen über die Organisation der Vertretung der Eidgenossenschaft im Auslande, über die Wahl- und Amtsdauer der schweizerischen Vertreter bei auswärtigen Staaten und andere mit dem Gegenstand zusammenhängende Verhältnisse.

Departement des Innern.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen über eine klarere Bezeichnung und Abgrenzung der Aufgabe des eidgenössischen statistischen Büreaus.

3. Der Bundesrath wird eingeladen, der Frage, wie durch eine bessere Forst- und Flußbaupolizei in den Hochgebirgen den großen Wasserverheerungen begegnet oder dieselben gemildert werden könnten, seine ernste Aufmerksamkeit zuzuwenden.

4. Der Bundesrath wird eingeladen, die Kompetenzen und Befugnisse des Bundes im Eisenbahnwesen bei allen Departementen konsequent geltend zu machen und die einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen zu vollziehen.

Justiz- und Polizeidepartement.

5. Der Bundesrath wird eingeladen, sofern bis zum 1. Januar 1870 dem von der Bundesversammlung am 22. Juli 1868 genehmigten Postulat über die Vollziehung des Heimathlosen-Einbürgerungsgesetzes nicht vollständig Genüge geleistet ist, der Bundesversammlung Bericht und Vorschlag einzubringen, in welcher Weise die noch im Rückstand befindlichen Kantone anzuhalten seien, den Vorschriften des Gesetzes sofortige vollständige Vollziehung zu geben.

Militärdepartement.

6. Der Bundesrath wird eingeladen, mit Rücksicht auf die durch denselben beabsichtigten Aenderungen der Militärorganisation, so weit es nicht schon durch das Militärdepartement geschehen ist, rechtzeitig diejenigen Materialien sammeln und Berechnungen veranstalten zu lassen, welche dazu dienen, sowohl in personeller Beziehung als rücksichtlich der Frage des Unterrichts und der Ausrüstung die zwischen den gegenwärtigen Zuständen und den neu einzuführenden Aenderungen sich ergebenden Differenzen in ihrer militärischen und finanziellen Tragweite zur klaren Anschauung zu bringen.

Finanzdepartement.

7. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht die Rechnungsstellung der Pulververwaltung in einer mit der Staatsrechnung mehr übereinstimmenden Form ein- und durchgeführt werden könne.

8. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen und Vorlagen darüber zu hinterbringen, daß die Patronenhülsenfabrikationen in Köniz und Thun unter die gleiche Verwaltung zu stellen seien.

9. Der Bundesrath wird eingeladen, dahin zu verfügen, daß durch die schweizerische Staatskasse nur schweizerische Silberscheidemünzen, so lange der Vorrath den Bedürfnissen entspricht, ausgegeben und von der im Art. 8 der Münzkonvention vom 24. Dezember 1865 vorgesehenen Auswechslung fortwährend Gebrauch gemacht werde.

Handels- und Zolldepartement.

10. Der Bundesrath ist eingeladen, auf das Budget von 1870 den erforderlichen Kredit für die Stelle eines Handelssekretärs aufzunehmen und in der Zwischenzeit für eine passende Persönlichkeit zur Wiederbesetzung dieser Stelle sich umzusehen.

11. Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob die Unregelmäßigkeiten, welche durch die Verzollung der Waaren im Nettogewicht in den Ports francs von Genf und St. Gallen vorkommen, entweder durch eine administrative Verfügung seinerseits, oder durch eine Revision des Zollgesetzes zu beseitigen seien, im einen wie im andern Falle, um eine gleichmäßige Zollbehandlung der eingeführten Waaren in der ganzen Schweiz zu erzielen.

Postdepartement.

12. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen und zu berichten, ob nicht eine Verminderung der Kreispostdirektionen im Interesse des Postwesens eintreten könnte.

13. Der Bundesrath wird eingeladen, den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag darüber vorzulegen, in welcher Weise dem Bunde bei der Aufstellung der Fahrtenpläne und bei Regulirung der Fahrordnung und der Anschlüsse der Eisenbahnen ein Entscheidungsrecht eingeräumt werden könne.

14. Im Uebrigen wird der Geschäftsführung des Bundesrathes und der Staatsrechnung vom Jahr 1868 die Genehmigung ertheilt.

B. Geschäftsführung des Bundesgerichtes.

15. Die Geschäftsführung des Bundesgerichtes vom Jahr 1868 wird genehmigt.

**Bericht der Kommission des Nationalrathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes
und des Bundesgerichts im Jahr 1868, sowie über die Staatsrechnung vom gleichen Jahre.
(Vom 9. Juni 1869.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.06.1869
Date	
Data	
Seite	239-299
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 176

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.